

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1609/2003 der Kommission vom 15. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- Verordnung (EG) Nr. 1610/2003 der Kommission vom 15. September 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der fünften Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1033/2003 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1611/2003 der Kommission vom 15. September 2003 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1612/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1613/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 26
- Verordnung (EG) Nr. 1614/2003 der Kommission vom 15. September 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 27
- Verordnung (EG) Nr. 1615/2003 der Kommission vom 15. September 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 29

★ Richtlinie 2003/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁾	32
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/653/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 2. September 2003 über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mitgeteilt wurden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3117)	34
--	----

2003/654/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 8. September 2003 zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse betreffend die Zwischenerhebungen über Rebflächen in maschinenlesbarer Form ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3191)	44
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 1608/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 22. Juli 2003
zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken bedarf es vergleichbarer Statistiken über Forschung und Entwicklung, technologische Innovation sowie Wissenschaft und Technologie im Allgemeinen.
- (2) In der Entscheidung 94/78/EG, Euratom des Rates vom 24. Januar 1994 über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽³⁾ werden als Hauptziele die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für Statistiken und die Schaffung eines harmonisierten statistischen Informationssystems der Gemeinschaft in diesem Bereich genannt.
- (3) Im Abschlussbericht für den Programmzeitraum 1994 bis 1997 wird hervorgehoben, dass die Arbeiten fortgesetzt, die Daten rascher bereitgestellt, der regionale Erfassungsbereich erweitert werden sollten und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert werden muss.
- (4) Gemäß der Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002 ⁽⁴⁾ dient das statistische Informationssystem der Verwaltung der Wissenschafts- und Technologiepolitik der Gemeinschaft sowie der Bewertung der FuE und der Innovationsfähigkeit von Regionen im Rahmen der Verwaltung der Strukturfonds.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁵⁾ gelten für diese Statistiken die Grundsätze der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit, statistischen Geheimhaltung und Transparenz.

- (6) Um die Sachdienlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte die Gemeinschaft die Arbeiten in Bezug auf Statistiken über Wissenschaft und Technologie berücksichtigen, die von oder in Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen geleistet werden; dies betrifft insbesondere die Einzelheiten der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Daten.

- (7) Besondere Schwerpunkte der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation sind die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der europäischen Unternehmen, um ihre Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler und regionaler Ebene zu verbessern, die Nutzung der Vorteile der Informationsgesellschaft, die Förderung des Technologietransfers, der stärkere Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, die größere Mobilität des Personals sowie die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft.

- (8) Für die Datenerhebungsverfahren in Wirtschaft und Verwaltung sollten die Grundsätze der Kostenwirksamkeit und der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der notwendigen Datenqualität und der Belastung der Auskunftgebenden gelten.

- (9) Die Entwicklungen bei den amtlichen Statistiken über Wissenschaft und Technologie müssen so koordiniert werden, dass sie auch den grundlegenden Bedarf der nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen, der internationalen Organisationen, der Wirtschaftsbeteiligten, der Berufsverbände und der breiten Öffentlichkeit decken.

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.2.2001, S. 238.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. März 2003 (ABl. C 125 E vom 27.5.2003, S. 58) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 38 vom 9.2.1994, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 16.6.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- (10) Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Entscheidung 1999/173/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Ausbau des Potenzials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ (1998-2002) ⁽¹⁾ und der Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) ⁽²⁾ berücksichtigt werden.
- (11) Die Entschließung des Rates vom 26. Juni 2001 zu Wissenschaft und Gesellschaft und zu Frauen in der Wissenschaft ⁽³⁾, in der die Arbeit der Helsinki-Gruppe gewürdigt wird und die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, die Anstrengungen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft auf nationaler Ebene fortzusetzen, sollte berücksichtigt werden, insbesondere bezüglich der Erhebung geschlechtsdifferenzierter statistischer Daten über die Humanressourcen im Bereich von Wissenschaft und Technologie und der Entwicklung von Indikatoren, damit die Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der europäischen Forschung verfolgt werden können.
- (12) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (13) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört.
- (14) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) hat seine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Entscheidung ist die Einrichtung eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Unterstützung und Überwachung der Gemeinschaftspolitiken.

Artikel 2

Um das in Artikel 1 beschriebene Ziel zu erreichen, werden folgende statistische Einzelmaßnahmen durchgeführt:

- Regelmäßige Übermittlung von Statistiken durch die Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen, insbesondere von Statistiken über FuE-Tätigkeiten in allen einschlägigen Bereichen sowie von Statistiken über die Mittelausstattung der FuE-Tätigkeiten, einschließlich staatlicher Mittelzuwei-

sungen für FuE, wobei die regionale Dimension zu berücksichtigen ist, indem soweit möglich Statistiken über Wissenschaft und Technologie auf der Basis der NUTS-Klassifikation erstellt werden;

- Entwicklung neuer, kontinuierlich zu erstellender statistischer Variablen, die umfassendere Informationen über Wissenschaft und Technologie erbringen können, insbesondere zur Messung des Wissenschafts- und Technologieoutputs, der Wissensverbreitung und der Innovationsleistung allgemein. Diese Informationen sind für die Festlegung und Bewertung der Wissenschafts- und Technologiepolitik in den zunehmend wissensbasierten Volkswirtschaften erforderlich. Die Gemeinschaft gibt dabei insbesondere folgenden Bereichen Vorrang:
 - Innovation (in technologischer und nichttechnologischer Hinsicht),
 - Personal in Wissenschaft und Technologie,
 - Patente (Patentstatistiken auf der Basis der Datenbanken der Patentämter der Mitgliedstaaten und des Europäischen Patentamtes),
 - Statistiken über Hochtechnologie (Identifizierung und Klassifizierung von Produkten und Dienstleistungen, Messung der wirtschaftlichen Leistung und des Beitrags zum Wirtschaftswachstum),
 - geschlechtsdifferenzierte Wissenschafts- und Technologiestatistiken;
 - Verbesserung und Aktualisierung der bestehenden Standards und Handbücher zu Konzepten und Methoden, unter besonderer Berücksichtigung der Konzepte im Dienstleistungsbereich und der koordinierten Methoden zur Messung der FuE-Tätigkeiten. Darüber hinaus wird die Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen vertiefen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;
 - Verbesserung der Datenqualität, insbesondere der Vergleichbarkeit, Genauigkeit und Aktualität;
 - Verbesserung von Verbreitung, Zugänglichkeit und Dokumentation der statistischen Informationen.

In den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Methoden und Variablen zur Verfügung stehende Kapazitäten werden berücksichtigt.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 199 vom 14.7.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Binnen vier Jahren nach Veröffentlichung dieser Entscheidung und danach in Abständen von drei Jahren legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Durchführung der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen bewertet wird.

Dieser Bericht gibt unter anderem Aufschluss über das Verhältnis zwischen den Kosten der Maßnahmen und der Belastung der Auskunftgebenden einerseits und dem Nutzen der Verfügbarkeit der Daten und der Benutzerzufriedenheit andererseits.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung dieser Entscheidung vorschlagen.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1609/2003 DER KOMMISSION
vom 15. September 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 15. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	127,7
	060	115,1
	064	129,8
	094	81,8
	999	113,6
0707 00 05	052	120,2
	999	120,2
0709 90 70	052	92,6
	999	92,6
0805 50 10	388	60,6
	524	51,2
	528	53,8
	999	55,2
0806 10 10	052	76,5
	064	85,4
	999	81,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	74,6
	400	71,0
	512	84,7
	720	52,9
	800	159,6
	804	94,5
	999	89,5
0808 20 50	052	95,4
	388	83,1
	999	89,3
0809 30 10, 0809 30 90	052	98,4
	624	111,9
	999	105,2
0809 40 05	052	70,7
	060	68,0
	064	63,4
	066	63,2
	094	58,5
	624	116,3
	999	73,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/2003 DER KOMMISSION
vom 15. September 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der fünften
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1033/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1033/2003 der Kommission vom 17. Juni 2003 ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die fünfte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1033/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 8. September 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef —
Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött
med ben**

DANMARK	— Forfjerdinger	725
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	—
	— Vorderviertel	902
ESPAÑA	— Cuartos traseros	—
	— Cuartos delanteros	852
FRANCE	— Quartiers arrière	—
	— Quartiers avant	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef —
Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha —
Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Hinterhese (INT 11)	700
	— Oberschale (INT 13)	—
	— Unterschale (INT 14)	—
	— Hüfte (INT 16)	—
	— Roastbeef (INT 17)	4 025
	— Hochrippe (INT 19)	—
	— Schulter (INT 22)	—
	— Brust (INT 23)	—
	— Vorderviertel (INT 24)	—
ESPAÑA	— Lomo de intervención (INT 17)	4 000
	— Morcillo de intervención (INT 21)	800

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnina kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton
FRANCE	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	—
	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	—
	— Tranche d'intervention (INT 13)	—
	— Semelle d'intervention (INT 14)	2 311
	— Filet d'intervention (INT 15)	—
	— Rumsteak d'intervention (INT 16)	2 350
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	4 000
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—
	— Entrecôte d'intervention (INT 19)	—
	— Épaule d'intervention (INT 22)	—
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	—
	— Avant d'intervention (INT 24)	—
ITALIA	— Girello d'intervento (INT 14)	—
	— Scamone (INT 16)	—
	— Roastbeef d'intervento (INT 17)	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1611/2003 DER KOMMISSION**vom 15. September 2003****zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Derzeitige Untersuchung***Einleitung*

- (1) Am 4. November 2002 stellte der Europäische Verband der Eisen- und Stahlindustrie (Eurofer) einen Antrag im Namen von Herstellern, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall mehr als 80 %, der Gemeinschaftsproduktion bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (2) Daraufhin veröffentlichte die Kommission am 17. Dezember 2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) in die Gemeinschaft.

Untersuchung

- (3) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender sowie die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes und die Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Kommission sandte Fragebogen an alle Gemeinschaftshersteller und an alle bekanntermaßen betroffenen Ausführer/Hersteller, Einführer, Verwender und Lieferanten von Rohstoffen sowie an alle Parteien, die sich

innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst meldeten. Der Fragebogen wurde von sechs Gemeinschaftsherstellern, einem ausführenden Hersteller, sechs verbundenen Einführern und sieben Verwendern bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl beantwortet. Kein unabhängiger Einführer oder Lieferant von Rohstoffen antwortete auf den Fragebogen.

- (5) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung des Dumpings, der Schädigung und des Interesses der Gemeinschaft als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

— Gemeinschaftshersteller

— Ugine SA, Frankreich

— ThyssenKrupp Acciai Terni SpA, Italien

— ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deutschland

— Ausführende Hersteller

— Amerika

— Verbundene Einführer

— AK Steel Limited, Hertfordshire, Vereinigtes Königreich

- (6) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Zur Bewertung der für die Schädigung relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission den Zeitraum von 1999 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

- (7) Da das Verfahren kurz vor dem Ende des Kalenderjahrs eingeleitet wurde, wies die Kommission alle Parteien darauf hin, dass sie es für angebracht hielt, das Kalenderjahr als Untersuchungszeitraum festzulegen und nicht die der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorausgehenden 12 Monate, um die Berichterstattung durch die Unternehmen und die Überprüfung durch die Kommission zu vereinfachen. Gegen diesen Beschluss wurden keine Einwände erhoben.

2. Ware und gleichartige Ware*Allgemeines*

- (8) Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus ferritischem nicht rostendem Stahl werden in Stahlfabriken nach dem folgenden Verfahren gefertigt:

— Schmelzen der Rohstoffe im Elektroofen,

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 314 vom 17.12.2002, S. 3.

- Entkohlung und Anpassung der Zusammensetzung,
- Strangguss zu Brammen,
- Warmwalzen, Ausglühen und Beizen,
- Kaltwalzen,
- Ausglühen und Beizen,
- Zuschneiden auf die erforderliche Breite,
- Verpackung und Lieferung.

- (9) Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus ferritischem nicht rostendem Stahl finden hauptsächlich in der Automobilindustrie in Schalldämpfern und Abgaskontrollsystemen Verwendung. Daher werden diese Erzeugnisse vor allem bei der Produktion von Abgassystemkomponenten eingesetzt. Aber auch für Haushaltsgeräte und andere als die genannten Anwendungen in der Automobilindustrie werden kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus ferritischem nicht rostendem Stahl verwendet.

Betroffene Ware

- (10) Bei der von diesem Verfahren betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, d. h. ferritischem Chromstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,15 GHT und einem Chromgehalt von 10,5 GHT bis 18 GHT, flachgewalzt, nur kaltgewalzt, mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, der Normen AISI 409/409L (EN 1.4512), AISI 441 (EN 1.4509) und AISI 439 (EN 1.4510), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Aufgrund ihrer Eigenschaften wird die betroffene Ware hauptsächlich in der Automobilindustrie für die Herstellung von Abgassystemen verwendet. Derzeit wird sie den KN-Codes ex 7219 31 00, ex 7219 32 90, ex 7219 33 90, ex 7219 34 90, ex 7219 35 90, ex 7220 20 10, ex 7220 20 39, ex 7220 20 59 und ex 7220 20 99 zugewiesen. Alle Warentypen verfügen über dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und werden daher als eine Ware betrachtet.

Gleichartige Ware

- (11) Es wird vorläufig festgestellt, dass die in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellte und an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft verkaufte Ware über dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften verfügt wie die auf dem Inlandsmarkt der USA verkaufte Ware und die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware. Diese Waren wurden daher vorläufig als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

B. DUMPING

- (12) Der Fragebogen für ausführende Hersteller wurde von einem Unternehmen, auf das mehr als 80 % der Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den

Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft entfallen, beantwortet. Sechs mit diesem ausführenden Hersteller verbundene Gemeinschaftshersteller beantworteten auch den Fragebogen für die verbundenen Unternehmen. Ein weiterer ausführender Hersteller erklärte der Kommission seine Bereitschaft zur Mitarbeit, beantwortete jedoch nicht den Fragebogen. Er wurde daher als nicht kooperierend angesehen.

1. Normalwert

- (13) Zur Bestimmung des Normalwerts untersuchte die Kommission zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl des kooperierenden ausführenden Herstellers im Vergleich zu seinen gesamten Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren.

- (14) Das Unternehmen gab an, Inlandsverkäufe der betroffenen Ware von zwei Standorten aus (Nord und Süd) getätigt zu haben. Die Untersuchung ergab jedoch, dass vom südlichen Standort aus mehrheitlich andere Waren als die betroffene Ware verkauft wurden. Zudem erteilte das Unternehmen keine Auskunft über die Kosten für die von diesem Standort aus verkauften Waren. Daher wurden die vereinzelt Verkäufe der betroffenen Ware von diesem Standort, die weniger als 0,1 % des gesamten Verkaufsvolumens der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt ausmachten, nicht berücksichtigt. Da die übrigen Inlandsverkäufe weitgehend repräsentativ waren, und angesichts ihres unerheblichen Volumens hätten sich diese Verkäufe, selbst wenn sie berücksichtigt worden wären, wohl kaum auf die Dumpingberechnung ausgewirkt. Demzufolge wurden die Inlandsverkäufe als repräsentativ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung angesehen, da sie mindestens 5 % der gesamten Ausfuhrverkäufe des Unternehmens in die Gemeinschaft entsprachen.

- (15) Die Kommission ermittelte anschließend die von dem Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Warentypen identisch oder direkt mit ihnen vergleichbar waren.

- (16) Für jeden von dem ausführenden Hersteller auf seinen jeweiligen Inlandsmärkten verkauften Warentyp, der nach den Feststellungen mit einem zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Warentyp direkt vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn die Gesamtmenge, die im UZ von diesem Warentyp auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde, 5 % oder mehr des gesamten in die Gemeinschaft ausgeführten Verkaufsvolumens des vergleichbaren Warentyps entsprach.

(17) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen Typen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten; zu diesem Zweck wurde für den fraglichen Typ der Anteil Gewinn bringender Verkäufe an unabhängige Abnehmer ermittelt. Wurden bei bestimmten kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge zu einem Nettopreis verkauft, der mindestens den festgestellten Produktionskosten entsprach, und war der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis dieses Warentyps mindestens so hoch wie die Produktionskosten, so wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Preises aller Inlandsverkäufe im UZ ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe Gewinn bringend waren oder nicht. Betrug das Volumen Gewinn bringender Verkäufe bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl 80 % oder weniger des gesamten Verkaufsvolumens oder war der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis dieses Warentyps niedriger als die Produktionskosten, so wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Preises der Gewinn bringenden Verkäufe auf dem Inlandsmarkt ermittelt, sofern diese Verkäufe 10 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens ausmachten.

(18) Wurden bei einem Typ bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl weniger als 10 % der gesamten Verkaufsmenge Gewinn bringend verkauft, so wurde die Auffassung vertreten, dass dieser Typ nicht in ausreichenden Mengen verkauft wurde, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes heranziehen zu können.

(19) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten Warentyps nicht zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden konnten, musste eine andere Methode angewandt werden. Angesichts der Tatsache, dass sich kein anderer ausführender Hersteller zur Mitarbeit an dem Verfahren entschieden hatte, lagen der Kommission keine Informationen über die Inlandspreise anderer Hersteller vor. Folglich und in Ermangelung anderer vertretbarer Methoden wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt.

(20) In diesen Fällen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den, soweit erforderlich berichtigten Fertigungskosten der ausgeführten Typen ein angemessener Prozentsatz für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ abgekürzt) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden.

(21) Zu diesem Zweck prüfte die Kommission, ob die Angaben über die VVG-Kosten und die Gewinne, die der ausführende Hersteller auf dem Inlandsmarkt verzeichnete, zuverlässig waren. Die tatsächlichen inländischen VVG-Kosten wurden als zuverlässig angesehen, da das Volumen der Inlandsverkäufe des betreffenden Unterneh-

mens als repräsentativ angesehen werden konnte. Die inländische Gewinnspanne wurde anhand der Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr bestimmt.

2. Ausführpreis

(22) Alle Ausführverkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft wurden über einen verbundenen Einführer abgewickelt, der die Ware sowohl an verbundene als auch an unabhängige Abnehmer weiterverkaufte. Die verbundenen Abnehmer verkauften die betroffene Ware wiederum an andere unabhängige Abnehmer weiter. Demzufolge und gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurde der Ausführpreis auf der Basis des Weiterverkaufspreises ermittelt, der dem ersten unabhängigen Käufer der eingeführten Waren in Rechnung gestellt wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurden dabei Berichtigungen für alle den Einführern zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten einschließlich der VVG-Kosten und einer angemessenen Gewinnspanne vorgenommen. In Ermangelung anderer zuverlässiger Informationen wurde die angemessene Gewinnspanne vorläufig auf 5 % geschätzt. Dies wurde für diese Art von Unternehmen als angemessen erachtet.

3. Vergleich

(23) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen. Diese Berichtigungen wurden in allen Fällen zugestanden, in denen die Anträge den Untersuchungsergebnissen zufolge angemessen, korrekt und mit stichhaltigen Beweisen belegt waren.

(24) Berichtigungen des Normalwertes wurden für Nachlässe und Rabatte, Inlandfracht, Kreditkosten, Kundendienstkosten, technische Hilfe, Forschung und Entwicklung im Auftrag des Abnehmers, indirekte Vertriebskosten und Unterschiede bei den variablen Fertigungskosten beantragt.

(25) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen konnte nicht festgestellt werden, dass die Faktoren technische Hilfe, FuE im Auftrag des Abnehmers und indirekte Vertriebskosten die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusst hatten; insbesondere die Behauptung, die Abnehmer hätten aufgrund dieser Faktoren konstant andere Preise gezahlt, konnte nicht bestätigt werden. Zudem konnte nicht nachgewiesen werden, dass diese Kosten ausschließlich beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt angefallen waren und dass sie nicht anderen Waren und/oder Märkten zugute kamen. Demzufolge mussten die beantragten Berichtigungen vorläufig abgelehnt werden, da sie den Kriterien in Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung nicht entsprachen.

- (26) Das Unternehmen beantragte auch eine Berichtigung für Unterschiede bei den variablen Fertigungskosten zwischen den für den Inlandsmarkt und den zur Ausfuhr bestimmten Waren. Hierbei ist anzumerken, dass der Vergleich zwischen Inlands- und Ausfuhrpreisen auf der Grundlage identischer oder vergleichbarer Warentypen, d. h. auf der Basis derselben Wareneigenschaften, vorgenommen wurde. Diese Berichtigung wurde daher als unbegründet angesehen und wird vorläufig abgelehnt.
- (27) Berichtigungen des Ausfuhrpreises wurden für Seefracht, Inlandfracht und Kreditkosten vorgenommen.

4. Dumpingspanne

- (28) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert des jeweiligen Warentyps mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt
- AK Steel Corporation, Middletown, Ohio, Vereinigte Staaten von Amerika: 69,7 %.
- (29) Für diejenigen Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich selbst meldeten, wurde die residuale Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt.
- (30) Da ein Unternehmen bewusst nicht kooperierte, wurde in diesem Fall die residuale Dumpingspanne auf der Grundlage der am stärksten gedumpten Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft ermittelt, deren Mengen repräsentativ waren. Dies wurde als notwendig erachtet, damit dem Unternehmen aus der Nichtmitarbeit keine Vorteile erwachsen. Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige residuale Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 128,7 %.

C. SCHÄDIGUNG

1. Einleitung

- (31) Damit festgestellt werden konnte, ob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wurde, und zur Ermittlung des Verbrauchs sowie zur Untersuchung der verschiedenen Indikatoren für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wurde geprüft, inwieweit die spätere Verwendung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei der Analyse zu berücksichtigen war.
- (32) Die betroffene Ware wird vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft an a) unabhängige Abnehmer und b) Abnehmer innerhalb derselben Unternehmensgruppe (nachfolgend „verbundene Abnehmer“ genannt) verkauft. Die verbundenen Abnehmer lassen sich in zwei Kategorien einteilen: i) Abnehmer, die die betroffene Ware als Rohstoff für die Herstellung einer anderen Ware (hauptsächlich Rohre) kaufen, und ii) Abnehmer, die die

betroffene Ware kaufen, um sie nach den Vorgaben des ersten unabhängigen Abnehmers weiter, jedoch nicht zu einer vollständig anderen Ware, zu verarbeiten (nachfolgend „Service Center“ genannt).

- (33) In diesem Zusammenhang gelten die Verkäufe der betroffenen Ware an Unternehmen derselben Unternehmensgruppe, die diese bei der Herstellung anderer Waren als Rohstoff verwenden, als „Eigenverbrauch“, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: i) die Ware wird nicht zu Marktpreisen verkauft oder ii) der Abnehmer innerhalb derselben Unternehmensgruppe kann seinen Lieferanten nicht frei wählen. Hingegen werden Verkäufe an unabhängige Abnehmer vorläufig als Verkäufe auf dem „freien Markt“ angesehen. Im Laufe der Untersuchung wurde vorläufig festgestellt, dass die Verkäufe an verbundene Abnehmer, die die betroffene Ware als Rohstoff für die Herstellung einer anderen Ware kauften, als Verkäufe für den Eigenverbrauch zu betrachten waren. Denn auch wenn die Waren zu Marktpreisen verkauft wurden, konnten die verbundenen Abnehmer den Untersuchungsergebnissen zufolge ihren Lieferanten aufgrund der Geschäftspolitik der Unternehmensgruppe nicht frei wählen.
- (34) Diese Unterscheidung ist insofern relevant für die Schadensuntersuchung, als die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren den Untersuchungsergebnissen zufolge nur mittelbar durch die Einfuhren beeinflusst wurden, da die Verkäufe an verbundene Abnehmer nicht dem direkten Wettbewerb mit den US-Einfuhren unterliegen. Dagegen ergab die Untersuchung im Fall der Verkäufe auf dem freien Markt, dass diese direkt mit den Einfuhren der betroffenen Ware konkurrierten.
- (35) Um die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so umfassend wie möglich darzustellen, wurden zunächst, im Rahmen des Möglichen, Informationen über den Eigenverbrauch und den freien Markt zugleich eingeholt und analysiert, und es wurde daraufhin entschieden, ob die Waren für den Eigenverbrauch oder für den freien Markt bestimmt waren. Die Informationen über Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Investitionen, Preise, Rentabilität, Cashflow, Ertrag aus investiertem Kapital, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Lagerbestände, Beschäftigung, Produktivität, Löhne und Höhe der Dumpingspanne wurden in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der betroffenen Ware untersucht. Die Untersuchung ergab, dass die oben genannten Wirtschaftsindikatoren für den freien Markt und den Eigenverbrauch zusammengekommen angemessen untersucht werden konnten, da die Entwicklung der genannten Indikatoren in diesem Verfahren nicht dadurch beeinflusst wird, ob die Waren für den freien Markt oder für den Eigenverbrauch bestimmt sind.
- (36) Bezüglich der anderen Indikatoren für eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Verkäufe, Marktanteile und Verbrauch) wurde vorläufig festgestellt, dass eine aussagekräftige Untersuchung derselben nur auf der Basis der Lage auf dem freien Markt, d. h. in einem kompetitiven Umfeld, möglich war.

2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (37) Drei der sechs Gemeinschaftshersteller der betroffenen Ware unterstützten den Antrag:
- Ugine SA, Frankreich (nachstehend „UGINE“ genannt),
 - ThyssenKrupp Acciai Terni SpA, Italien (nachstehend „TKAST“ genannt),
 - ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deutschland (nachstehend „TKN“ genannt).
- (38) Auf diese drei Antrag stellenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller entfallen mehr als 85 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware, so dass sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

3. Gemeinschaftsverbrauch

- (39) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage des Absatzvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt zuzüglich des Absatzvolumens der restlichen Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt (wie in den Antworten der Hersteller auf den Fragebogen angegeben) und des Einfuhrvolumens ermittelt. Das Einfuhrvolumen wurde auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt, die sich auf die für dieses Verfahren relevanten KN-Codes bezogen. Unter der Berücksichtigung, dass unter diese KN-Codes auch andere Waren als die betroffene Ware fallen, wurden die Einfuhrdaten in einigen Fällen nach den im Antrag genannten Kriterien aufgeteilt.
- (40) Neben den Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, und den anderen Gemeinschaftsherstellern sind vor allem US-amerikanische und japanische Unternehmen auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware präsent. Der Anteil der Einfuhren aus Japan am freien Markt betrug im UZ 3 %.
- (41) Auf dieser Grundlage stieg der Gemeinschaftsverbrauch von 157 099 Tonnen im Jahr 1999 auf 182 679 Tonnen im UZ, was einem Anstieg von 16 % entspricht.

4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

Volumen und Marktanteil ⁽¹⁾

- (42) Das Einfuhrvolumen der betroffenen Ware mit Ursprung in den USA stieg im gesamten Bezugszeitraum erheblich, d. h. um 95 %, an. Besonders in den Jahren 2000 und 2001 nahmen die Einfuhren stark zu (85 % im Jahr 2000 und 43 % im Jahr 2001). Im UZ ging das Einfuhrvolumen zwar um 14 % zurück, lag aber dennoch mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 1999. Der Anteil am freien Markt stieg demzufolge im gleichen Zeitraum auf 12 bis 14 %.

Tabelle 1

	1999	2000	2001	UZ
Marktanteil der Einfuhren aus den USA	4-6 %	9-11 %	15-17 %	12-14 %
Index	100	154	251	195

Preise

- (43) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren mit Ursprung in den USA stieg zwischen 1999 und dem UZ um 19 %.

Preisunterbietung

- (44) Die Kommission untersuchte, ob die in dem betroffenen Land ansässigen kooperierenden ausführenden Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten.

⁽¹⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit sind nur Spannen angegeben.

- (45) Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Ausführpreise wurden auf der Grundlage von Verkäufen an dieselben Abnehmer auf derselben Handelsstufe verglichen, d. h., die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden mit den Preisen von mit dem ausführenden US-Hersteller verbundenen Einführern verglichen, die, wie in Randnummer 22 dargelegt, dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurden, und zwar einschließlich aller Zölle und aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Warentypen. Dieser Ansatz wurde als angemessen erachtet, da der Markt für diese Art von Ware besondere Eigenschaften aufweist; die Abnehmer können den Lieferanten leicht wechseln, der Markt ist sehr transparent, und die Preise können gegebenenfalls sehr schnell sinken. Dementsprechend wären etwaige Preisunterbietungen der Einfuhren nur für einen sehr kurzen Zeitraum erkennbar, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einem solchen Fall seine Preise ebenfalls senken müsste, um seine Abnehmer nicht zu verlieren. Daher erscheint es angemessen, vor allem die Bereiche zu untersuchen, in denen direkter Wettbewerb herrschte. Dies ist nur durch die Fokussierung auf Abnehmer möglich, die sowohl von den US-Herstellern als auch vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Waren bezogen, so dass die Preisangebote direkt miteinander verglichen werden können. Dabei spricht es, wie nachstehend ausgeführt, für sich selbst, dass bestimmte Abnehmer⁽¹⁾ ihre Einkäufe von dem einzigen kooperierenden US-Hersteller im Bezugszeitraum wesentlich erhöhten und die Einkäufe vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf ein vernachlässigbares Niveau senkten.
- (46) Nach diesem Ansatz war es möglich, einen Preisvergleich auf der Grundlage von 8 % des Ausführvolumens des US-Herstellers und unter Berücksichtigung der Güten EN und AISI, der Dicke, der Breite, der Kanten und der Endbearbeitung der betroffenen Ware vorzunehmen.
- (47) Die auf dieser Grundlage ermittelte Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, beläuft sich auf 13,2 %.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Auswirkungen bisherigen Dumpings oder bisheriger Subventionierung

- (48) Im Bezugszeitraum wurde die betroffene Ware nicht mit Antidumping- oder Ausgleichszöllen belegt. Daher ist dieser Indikator in der vorliegenden Untersuchung nicht von Bedeutung.

Produktion

- (49) Die Produktion für den gesamten Markt (d. h. freier Markt und Eigenverbrauch) stieg von 188 633 Tonnen im Jahr 1999 auf 219 282 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dies entspricht einem Anstieg von 16 %. Im Jahr 2001 war ein vorübergehender Rückgang zu verzeichnen.

Tabelle 2

	1999	2000	2001	UZ
Produktion	188 633	218 369	194 304	219 282
Index	100	116	103	116

Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (50) Zwei der Gemeinschaftshersteller setzten für die Produktion der betroffenen Ware die gleichen Produktionslinien ein wie für die Produktion verschiedener anderer Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl: eines dieser Unternehmen ist im Begriff, neue Produktionsanlagen zu bauen. Das dritte Unternehmen, das eine Produktionslinie fast ausschließlich zur Produktion der betroffenen Ware einsetzte, verzeichnete einen Anstieg seiner Produktionskapazität von einem Index von 100 im Jahr 1999 auf 141 im UZ. Die Kapazitätsauslastung dieses Herstellers fiel von 75 % im Jahr 1999 auf rund 50 % im UZ. Die für die zwei Hersteller verfügbaren Informationen ließen zwar keine eindeutige Zuordnung der Kapazität zur betroffenen Ware zu, entkräfteten jedoch auch nicht die Feststellung, dass die Kapazitätsauslastung gesunken war.

⁽¹⁾ Während des UZ entfielen auf diese Abnehmer 13 % des Gesamtverbrauchs und 47 % der Ausfuhren des einzigen kooperierenden US-Herstellers.

Investitionen

- (51) Die Entwicklung der Produktionskapazität spiegelt sich in der Entwicklung der Investitionen wider. Demzufolge stiegen die Investitionen insgesamt von 55 Mio. EUR auf 125 Mio. EUR im Jahr 2001 und erreichten 79 Mio. EUR im UZ. Insgesamt stiegen sie im Bezugszeitraum um 43 %. Die Investitionen flossen hauptsächlich in Sachanlagen, wie beispielsweise neue Produktionslinien und ein neues Walzwerk, und zielten somit auf eine Erhöhung der Produktivität ab.

Verkäufe und Marktanteile

- (52) Zwischen 1999 und dem UZ erhöhte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sein Absatzvolumen auf dem freien Markt in der Gemeinschaft von 110 115 Tonnen auf 116 768 Tonnen, bzw. um 6 %. Dieser in Prozent ausgedrückte Anstieg liegt jedoch weit unter dem Anstieg des Gesamtverbrauchs innerhalb der Gemeinschaft. Im UZ fielen die Verkäufe unter das im Jahr 2000 erreichte Niveau. Während die Verkäufe auf dem freien Markt um lediglich 6 % zunahmen, stiegen die Verkäufe der für den Eigenverbrauch bestimmten Waren um 15 %. Da die verbundenen Abnehmer ihre Lieferanten nicht frei wählen konnten, dürfte dieser Anstieg die Entwicklung widerspiegeln, die auf dem freien Markt ohne Dumping möglich gewesen wäre.

Tabelle 3

Verkäufe freier Markt

	1999	2000	2001	UZ
Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt (in Tonnen)	110 115	129 895	105 364	116 768
Index	100	118	96	106

Tabelle 4

Verkäufe Eigenverbrauch

	1999	2000	2001	UZ
Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt (in Tonnen)	60 647	69 555	63 547	69 630
Index	100	115	105	115

- (53) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am freien Markt fiel im Bezugszeitraum um 6 Prozentpunkte, nämlich von 70 % auf 64 %, was verdeutlicht, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht uneingeschränkt von der positiven Marktentwicklung profitieren konnte. Der Verlust an Marktanteilen entspricht dem Anstieg an Marktanteilen der Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land (siehe Randnummer 42).

Tabelle 5

	1999	2000	2001	UZ
Marktanteil Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	70 %	69 %	64 %	64 %

Preise

- (54) Die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem gesamten Markt (freier Markt und Eigenverbrauch) stiegen im Bezugszeitraum um 12 %. Während die Preise im Jahr 2000 um 5 % und im Jahr 2001 um 8 % stiegen, blieben sie im Jahr 2001 und im UZ konstant bzw. waren sogar leicht rückläufig. Die Preise auf dem freien Markt und die Preise für den Eigenverbrauch waren gleich hoch (siehe Randnummer 33).

Rentabilität

- (55) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 4,4 % im Jahr 1999 auf 7,5 % im UZ.

- (56) Während die Entwicklung der Rentabilität auf den ersten Blick positiv erscheint, wird bei näherer Betrachtung deutlich, dass die Rentabilitätsniveaus unbefriedigend sind. In diesem Zusammenhang ist den Besonderheiten der betroffenen Ware Rechnung zu tragen: auf ihrem Markt werden in der Regel deutlich höhere Gewinne erzielt als auf dem Markt für nicht rostenden Stahl allgemein. Die normalerweise höheren Rentabilitätsniveaus für die betroffene Ware ergeben sich aus folgenden Gründen:
- Der Markt, für den die betroffene Ware bestimmt ist (hauptsächlich der Markt für Abgassysteme für den Automobilbereich), zeichnet sich durch eine im Wesentlichen konstante Nachfrage aus und bleibt von den üblichen Konjunkturschwankungen weitgehend unberührt. Die betroffene Ware ist aufgrund des sehr geringen Nickelanteils billiger als andere Qualitäten rostfreien Stahls mit höherem Nickelanteil. Aufgrund ihrer vergleichsweise niedrigen Kosten wird die betroffene Ware in schwachen Konjunkturphasen gerne anstelle höherer Güten eingesetzt. Da die gesamte Automobilproduktion in der Europäischen Union im Bezugszeitraum stagnierte (16 978 400 gefertigte Einheiten im Jahr 1999 gegenüber 16 943 700 gefertigten Einheiten im Jahr 2002), stieg der Verbrauch der betroffenen Ware um 16 %, wie bereits unter Randnummer 41 erwähnt. Daraus lässt sich schließen, dass die Verwender der betroffenen Ware und deren Abnehmer ihre Einkäufe der betroffenen Ware erhöhten und dementsprechend ihre Einkäufe teurerer Güten nicht rostenden Stahls senkten. Diese Schlussfolgerung wurde im Laufe der Untersuchung durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestätigt.
 - Im Gegensatz zu anderen Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl enthält die betroffene Ware einen sehr geringen Anteil an Nickel, ein sehr unbeständiges Kostenelement, das wesentlichen Preisschwankungen unterworfen ist und dadurch zu niedrigeren Gewinnspannen beitragen kann.
- (57) Dieser Rentabilitätsunterschied ergibt sich aus den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angegebenen, derzeitig auseinander gehenden Rentabilitätstrends für die Produktion von nicht rostendem Stahl allgemein und für die betroffene Ware im Besonderen (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6

	1999	2000	2001	UZ
Durchschnittliche Umsatzrentabilität vor Steuern — Produktion nicht rostender Stahl insgesamt	0,8 %	5,6 %	- 2,1 %	3,4 %
Durchschnittliche Umsatzrentabilität vor Steuern — Produktion betroffene Ware	4,4 %	3,2 %	6,4 %	7,5 %

- (58) Der Markt der betroffenen Ware zeichnet sich durch stabilere Gewinne und Preisniveaus aus.

Cashflow, Ertrag aus investiertem Kapital und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (59) Die Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft übermittelten die Informationen über Cashflow und Kapitalrendite in Bezug auf ihre Gesamtproduktion, da es zwei von ihnen nicht möglich war, die entsprechenden Daten auf die betroffene Ware aufzuteilen.
- (60) Auf dieser Grundlage stieg der aggregierte Netto-Cashflow aus der Geschäftstätigkeit von minus 22 357 710 EUR im Jahr 1999 auf 188 109 683 EUR im UZ.

Tabelle 7

	1999	2000	2001	UZ
Cashflow	- 22 357 710	106 262 747	157 262 838	188 109 683
Index	- 100	475	703	841

- (61) Der Cashflow für die betroffene Ware, der bei einem der Unternehmen ermittelt werden konnte, folgte einer ähnlichen Entwicklung. Es ist jedoch nicht möglich, aussagekräftige Schlussfolgerungen über den mit der betroffenen Ware erzeugten Cashflow zu treffen, da zwei der Unternehmen ihre Produktionslinien auch zur Herstellung einer Reihe anderer Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl einsetzen und die Wertminderung daher nicht auf die einzelnen Erzeugnisse aufgeteilt werden kann. Der durchschnittliche Ertrag aus investiertem Kapital für die drei Unternehmen stieg von 3,6 % im Jahr 1999 auf 6,9 % im UZ.

Tabelle 8

	1999	2000	2001	UZ
Ertrag aus investiertem Kapital	3,6 %	20,5 %	1,6 %	6,9 %

- (62) In Bezug auf die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten ist festzustellen, dass die Fremdfinanzierung der Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft den Untersuchungsergebnissen zufolge hauptsächlich gruppenintern erfolgt, was darauf schließen lässt, dass die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten nicht unmittelbar mit der jährlichen Leistung der Unternehmen und der daraus resultierenden Zahlungsfähigkeit zusammenhängen. Daher ist die Entwicklung dieses Indikators für die Zwecke der Schadensuntersuchung nicht von Belang. Die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung über das Eigenkapital der Unternehmen ist auszuschließen, da keines der drei Unternehmen an einer Börse oder einer anderen Art von Sekundärmarkt notiert ist.

Lagerbestände

- (63) Die Entwicklung der Lagerbestände wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht als aussagekräftiger Schadensindikator angesehen. Die Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erklärten, die betroffene Ware nur auf Bestellung herzustellen und dementsprechend keine Lagerbestände zu halten, außer aus lieferungstechnischen oder logistischen Gründen, und selbst dann in vernachlässigbaren Mengen. Daher ist jegliche Veränderung der Lagerbestände auf logistische Ursachen zurückzuführen und nicht auf etwaige Markteinbrüche.

Beschäftigung und Löhne

- (64) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging im Bezugszeitraum um 12 % zurück. Die Gesamtlöhne stiegen im Bezugszeitraum um 5 %.

Produktivität

- (65) Die Produktivität nahm im Bezugszeitraum für den gesamten Markt um 31 % zu. Im Jahr 2000 stieg sie um 17 %, im Jahr 2001 blieb sie weitgehend unverändert und im UZ war ein erneuter Anstieg um 14 % zu verzeichnen, was auf die erheblichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen ist (siehe Randnummer 49).

Wachstum

- (66) In diesem Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, dass sich der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am freien Markt um 6 % verringerte und dass sein Wachstum somit erheblich hinter dem Wachstum des gesamten Marktes (der einen Anstieg um 16 % verzeichnete) zurückblieb.

Höhe der Dumpingspanne

- (67) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft können angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht als unerheblich angesehen werden.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (68) Die Einfuhren aus den USA stiegen sowohl absolut als auch gemessen am Marktanteil wesentlich. Im Bezugszeitraum erhöhten sie ihren Marktanteil um sechs bis acht Prozentpunkte. Zudem übten die Einfuhren Druck auf die Preise aus, was unter anderem aus der erheblichen Preisunterbietungsspanne deutlich wird, die in Bereichen festgestellt wurde, in denen die US-Ausführer mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um dieselben Abnehmer konkurrierten.

- (69) Obwohl viele dieser wirtschaftlichen Schadensindikatoren einen positiven Trend aufweisen (Preise, Rentabilität, Verkäufe, Investitionen, Cashflow, Kapitalrendite, Kapazität, Produktivität) wird bei einer gründlicheren Analyse deutlich, dass eine bedeutende Schädigung vorliegt. Zunächst ist anzumerken, dass die Marktposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich geschwächt wurde, was sich in einem bedeutenden Verlust an Marktanteilen ausdrückt. Darüber hinaus gingen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen dem Jahr 2001 und dem UZ zurück, woraus niedrigere Rentabilitätsniveaus resultierten als im Jahr 1997, in dem kein Dumping vorlag, und dies, obwohl die Produktivität durch Personalabbau und Investitionen wesentlich gesteigert werden konnte. Die erhebliche Dumpingspanne von 69,7 % zeigt, dass der ausführende Hersteller seinen Ausfuhrpreis zur Beseitigung des Dumpings um 69,7 % erhöhen müsste, was einen bedeutenden Verlust an Marktanteilen zur Folge hätte. Dies lässt den Schluss zu, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage wäre, den größten Teil oder sogar den gesamten vom ausführenden Hersteller eingebüßten Marktanteil zu übernehmen. Abschließend ist anzumerken, dass die Preise der für den Eigenverbrauch bestimmten Waren durch die gedumpte Einfuhren ebenfalls beeinflusst wurden. Den Untersuchungsergebnissen zufolge ist vertraglich vorgesehen, dass gegenüber verbundenen Abnehmern auf Marktwerten beruhende Preise in Rechnung zu stellen sind. Die Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stellten Abnehmern in ihrer Unternehmensgruppe ähnliche Preise in Rechnung wie unabhängigen Abnehmern, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe insgesamt nicht zu beeinträchtigen.
- (70) Daraus wird vorläufig der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitt.

D. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (71) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land eine Schädigung verursacht wurde, die als bedeutend angesehen werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die gleichzeitig zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (72) Die Einfuhren aus den USA stiegen im Bezugszeitraum erheblich, und zwar gemessen an der Menge um 127 % und gemessen am Marktanteil um sechs bis acht Prozentpunkte. Die Preise der Einfuhren mit Ursprung in den USA lagen 13,2 % und damit erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (siehe Randnummer 43 ff.).
- (73) Die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren werden auch durch die von einigen Verwendern, auf die 13 % des Gesamtverbrauchs im UZ entfielen, getroffene Entscheidung, die Ware nicht mehr vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, sondern von US-amerikanischen Herstellern zu beziehen, veranschaulicht. Diese Verwender bezogen zu Beginn des Bezugszeitraums nur geringe Mengen von US-amerikanischen Herstellern, kauften aber mittlerweile bis zu 47 % der Ausfuhren des einzigen kooperierenden US-amerikanischen Herstellers in die Gemeinschaft. Dies unterstreicht die Tatsache, dass der US-amerikanische Hersteller seinen Marktanteil im Bezugszeitraum zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte.
- (74) Insgesamt betrachtet entspricht der Marktanteilverlust des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von sechs Prozentpunkten von 1999 bis zum UZ der Erhöhung des Marktanteils der Einfuhren aus den USA. Insbesondere 2001 gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gemessen am Marktanteil im Vergleich zum Vorjahr um fünf Prozentpunkte zurück, während gleichzeitig die Einfuhren aus den USA um sechs bis sieben Prozentpunkte stiegen. Die für den Eigenverbrauch bestimmten Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hingegen blieben ab 2000 konstant.
- (75) Ferner fielen der Marktanteilverlust und das unzureichende Preisniveau zeitlich mit der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen, die sich in der unzureichenden Rentabilität und der ungünstigen Entwicklung von Löhnen und Beschäftigung manifestierte.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

Einfuhren aus anderen Drittländern

- (76) Die Einfuhrmengen aus anderen Drittländern stiegen von 1 425 Tonnen im Jahr 1999 auf 5 893 Tonnen im UZ, und ihr Marktanteil stieg im selben Zeitraum von 0,9 % auf 3,2 %. Die meisten dieser Einfuhren hatten ihren Ursprung in Japan. Eurostat-Daten zufolge waren die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus den anderen Drittländern höher als die entsprechenden Preise der Einfuhren mit Ursprung in den USA und die Preise der Gemeinschaftshersteller. Daher können diese Einfuhren keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben.

Nicht Antrag stellende Gemeinschaftshersteller

- (77) Die nicht Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller hielten im UZ einen Marktanteil von rund 18 %. Im Bezugszeitraum gingen ihr Verkaufsvolumen um 4 % und ihr Marktanteil um 4 Prozentpunkte zurück. Zudem lagen die durchschnittlichen Preise der nicht Antrag stellenden Hersteller auf demselben Niveau wie diejenigen der Antrag stellenden Hersteller. All dies lässt darauf schließen, dass sie sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, d. h., auch sie wurden durch die gedumpten Einfuhren geschädigt. Daher kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die anderen Gemeinschaftshersteller zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

Qualitäts- und Liefervorteile der aus den USA eingeführten betroffenen Ware

- (78) Die Untersuchung ergab, dass die aus den USA eingeführte betroffene Ware keine wesentlichen qualitativen oder technischen Vorteile aufwies.
- (79) Außerdem sind — wie die Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aufzeigten — aufgrund der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Lagerbestände hält, weil er die betroffene Ware auf Bestellung innerhalb sehr kurzer Zeit herstellt, die Lieferfristen nicht länger als bei den Einfuhren aus den USA. Daher gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass etwaige Qualitäts- oder Liefervorteile die bedeutende Schädigung verursacht haben.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (80) In Anbetracht des zeitlichen Zusammenfallens des Anstiegs der US-amerikanischen Ausfuhrmengen und Marktanteile und der Unterbietung einerseits und der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft andererseits wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den USA die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.
- (81) Abgesehen davon spiegelt sich die unzureichende Entwicklung des freien Marktes auf dem Markt der für den Eigenverbrauch bestimmten Ware nicht wider. Diese Entwicklung führte zu einer Stagnation der Preise und einer Einschränkung der Rentabilität. In der Tat zeigt sich die schädigende Lage auf dem freien Markt, auf dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unmittelbar mit den Einfuhren der betroffenen Ware konkurriert. Die Indikatoren für den Markt der für den Eigenverbrauch bestimmten Ware, wo die Einfuhren nicht direkt mit der Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konkurrieren, weisen einen positiven Trend auf.
- (82) Die Analyse der Einkäufe zweier wichtiger Verwender ergab, dass diese Unternehmen im Bezugszeitraum nicht mehr beim Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, sondern bei dem US-amerikanischen Unternehmen einkauften.
- (83) Ferner wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die nicht Antrag stellenden Hersteller die nachteilige Entwicklung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht verursacht haben können, da ihre Antworten auf Fragen der Kommission erkennen lassen, dass sie ebenfalls durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wurden. Ferner ergab die Untersuchung, dass die aus den USA eingeführte betroffene Ware keine wesentlichen qualitativen oder technischen Vorteile gegenüber der europäischen Ware aufwies.
- (84) Es wurden keine anderen Faktoren festgestellt, auf die eine solche Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgeführt werden könnte.

- (85) Da die Kommission im Rahmen der Untersuchung alle ihr bekannten Faktoren ordnungsgemäß voneinander abgrenzte und analysierte und vorläufig feststellte, dass die Auswirkungen keines dieser Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung widerlegten, wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land Ursache der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkung

- (86) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler sowie der Verwender der betroffenen Ware.
- (87) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von oder des Verzichts auf Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen Parteien ein, die bekanntermaßen betroffen waren oder sich selbst gemeldet hatten. Auf dieser Grundlage sandte die Kommission Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, drei andere Gemeinschaftshersteller, sieben Einführer, zehn Verwender und 16 Rohstofflieferanten. Die drei Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, drei weitere Gemeinschaftshersteller, sechs verbundene Einführer und sieben Verwender übermittelten eine Antwort.
- (88) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu Dumping, Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Schadensursache zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlief.

2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (89) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlitt, wie unter den Randnummern 68ff. dargelegt, eine bedeutende Schädigung.
- (90) Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen, die Rentabilität zu erzielen, die er ohne gedumpte Einfuhren hätte erreichen können, und aus den Entwicklungen auf dem Gemeinschaftsmarkt Nutzen zu ziehen.
- (91) Im Falle eines Verzichts auf Antidumpingmaßnahmen wird der negative Trend für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich anhalten, und vor allem würden die Marktanteile zurückgehen und die Rentabilität hinter diejenigen zurückbleiben, die für die betroffene Ware ohne gedumpte Einfuhren erzielt werden könnte.

3. Verwender

- (92) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich hauptsächlich um die Hersteller von Abgassystemen für die Automobilindustrie. Sie sind vor allem im Vereinigten Königreich, Italien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Belgien ansässig. Auf die kooperierenden Verwender entfielen im UZ rund 24 % des Verbrauchs auf dem freien Markt, aber 91 % der gesamten Einfuhren aus den USA. Die Angaben von den kooperierenden Verwendern ergaben zwar ein sehr genaues Bild der Lage der Verwender, die die Ware aus den USA bezogen, ermöglichten aber keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die Lage der übrigen Verwender, die die Waren nicht in demselben Ausmaß aus den USA bezogen. Diese Tatsache ist bei dieser Analyse zu bedenken.
- (93) Die kooperierenden Verwender sprachen sich ausnahmslos gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen aus mit der Begründung, dass ihnen Verluste entstünden, und mit dem Hinweis, dass sie gegebenenfalls gezwungen wären, ihre Geschäftstätigkeit in nicht zur EU gehörende Länder zu verlagern, falls Antidumpingzölle eingeführt würden.
- (94) Auf die betroffene Ware entfallen im Durchschnitt 15 % der Gesamtkosten der Produktion von Abgassystemen. Wie unter Randnummer 42 erwähnt, hielten die Einfuhren aus den USA im UZ einen Marktanteil von 12 % bis 14 %. Folglich würden die Produktionskosten aller Abgassystemhersteller schlimmstenfalls, d. h. wenn die Einführer den vollen Zollbetrag auf die Preise aufschlüßen, angesichts des derzeitigen Marktanteils der Einfuhren aus den USA um etwa 0,4 % steigen.

- (95) Außerdem würde die Einführung von Antidumpingmaßnahmen für die Verwender nicht zu einem Engpass in der Versorgung mit der betroffenen Ware führen, da die Antidumpingmaßnahmen nicht auf eine Verdrängung der Einfuhren aus den USA vom Gemeinschaftsmarkt abzielen, sondern auf die Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen. Wie bereits erwähnt erhöhte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Investitionen in Anlagen und Maschinen für die betroffene Ware um 43 %. Insbesondere ein Unternehmen (mit dem repräsentativsten Verkaufsvolumen) baute seine Produktionskapazität im Bezugszeitraum um 41 % aus. Selbst wenn die US-amerikanischen Hersteller beschließen, die betroffene Ware nicht mehr in die Gemeinschaft auszuführen, würde dies zu keinem Versorgungsengpass führen, denn die Gemeinschaftshersteller sind weltweit die größten Lieferanten der betroffenen Ware und haben in der Vergangenheit genug Produktionskapazität aufgebaut, um etwaige Nachfrageerhöhungen decken zu können.

4. Unabhängige Einführer

- (96) An eine Reihe angeblich unabhängiger Einführer wurden Fragebogen gesandt. Keiner von ihnen übermittelte eine Antwort. Angesichts der Nichtmitarbeit wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass unabhängige Einführer durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht nennenswert beeinträchtigt würden.

5. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (97) Das US-amerikanische Unternehmen machte geltend, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft äußerst konzentriert sei und sich in der Vergangenheit bereits wettbewerbswidrig verhalten habe. Der Grad der Konzentration würde sich jedoch infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht ändern. Hinzu kommt, dass, selbst wenn ein Unternehmen eine starke Position auf dem Markt innehat, dies nicht automatisch bedeutet, dass es diese auch missbraucht.
- (98) Ferner ist hervorzuheben, dass Antidumpingmaßnahmen dazu dienen, auf dem EU-Markt wieder faire Handelsbedingungen herzustellen, nicht aber dazu, Marktteilnehmer auszuschließen oder ihre Zahl zu beschränken.
- (99) In der Gemeinschaft gibt es sechs Hersteller der betroffenen Ware:
- Ugine SA, Frankreich
 - Ugine & ALZ Belgium NV, Belgien
 - ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA, Italien
 - ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deutschland
 - Acerinox SA, Spanien
 - Avesta Polarit Oyj Abp, Vereinigtes Königreich
- (100) Von den vorgenannten Unternehmen gehören zum einen Ugine, Frankreich, und Ugine ALZ Belgien und zum anderen ThyssenKrupp Terni und ThyssenKrupp Nirosta jeweils einer Unternehmensgruppe an (Arcelor bzw. Thyssen Krupp Steel).
- (101) Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Unternehmen derselben Unternehmensgruppe nicht miteinander konkurrieren, gibt es dennoch einen erheblichen Wettbewerb in der Gemeinschaft, da es vier weitere Lieferanten der betroffenen Ware gibt, die weiterhin konkurrieren.
- (102) Auch wenn der Extremfall eintritt und die US-amerikanischen Unternehmen beschließen, die betroffene Ware nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht mehr auszuführen, würde der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsherstellern immer noch ausreichen, da eine erhebliche Zahl an Bezugsquellen übrig bliebe und, wichtiger noch, die Einfuhren aus Japan steigen könnten.
- (103) Für ein etwaiges wettbewerbswidriges Verhalten seitens der Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum wurden keine Beweise übermittelt.

6. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (104) Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren wird vorläufig der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen eine Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen.

F. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN**1. Schadensbeseitigungsschwelle**

- (105) Die vorläufigen Antidumpingzölle sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Beseitigung der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht, ohne dass die ermittelten Dumpingspannen überschritten werden. Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Kosten zu decken und insgesamt den angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, erzielt werden könnte.
- (106) Die Untersuchung ergab, dass die nicht rostenden Stahl herstellende Industrie in der Gemeinschaft infolge der Senkung der Produktionskosten und der Steigerung der Produktivität in den letzten fünf Jahren angemessene Gewinne erzielte. Vor allem bei der betroffenen Ware ist, wie unter Randnummer 56 dargelegt, die Rentabilität stabiler und höher als im Bereich nicht rostender Stahl im Allgemeinen.
- (107) Den Untersuchungsergebnissen zufolge erzielte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den Zeiten ohne gedumpte Einfuhren (1997) eine Gewinnspanne von 8,35 % für die betroffene Ware. Nach 1997 tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter Randnummer 51 beschrieben, jedoch umfangreiche Investitionen in die Produktionstechnologie, was zu erheblichen Kostensenkungen und einer bedeutenden Produktivitätssteigerung (+31 % im Bezugszeitraum) führte.
- (108) Aufgrund der Besonderheiten der betroffenen Ware und ihres Marktes werden, wie unter den Randnummern 56ff. dargelegt, in der Regel höhere Gewinne erzielt als mit anderen Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, die für Konjunkturschwankungen anfälliger sind. Außerdem ist, wie unter Randnummer 69 erläutert, die Schlussfolgerung vertretbar, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne gedumpte Einfuhren höhere Verkaufsmengen und damit ein größeres Output hätte erzielen können, wodurch die Kosten infolge von Größenvorteilen weiter gesunken wären.
- (109) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Zeiten, in denen keine gedumpten Einfuhren existierten (1997), für die betroffene Ware eine Gewinnspanne von 8,35 % erzielte. Nach 1997 tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch bedeutende Investitionen und schaffte neue Walzwerke und technisch fortschrittene Produktionslinien an und konnte auf diese Weise die direkten Fertigungskosten senken und die Produktivität erheblich steigern. Wie unter Randnummer 65 erläutert stieg die Produktivität im Bezugszeitraum um 31 %. Daher dürfte ohne Dumping die 1997 erzielte Gewinnspanne von 8,35 % noch überschritten werden.
- (110) In Anbetracht des Vorstehenden zieht die Kommission vorläufig den Schluss, dass eine Gewinnspanne von 9 % vor Steuern für die betroffene Ware zugrunde zu legen ist, weil der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne gedumpte Einfuhren und vor den umfangreichen Investitionen bereits 8,35 % erzielen konnte.
- (111) Die erforderliche Preiserhöhung wurde dann durch einen Vergleich des bei der Berechnung der Preisunterbietungsspannen zugrunde gelegten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften gleichartigen Ware auf derselben Handelsstufe ermittelt. Wie bei der Preisunterbietungsberechnung wurde auch die Berechnung der Schadensspanne auf der Grundlage vergleichbarer an dieselben Abnehmer verkaufter Typen vorgenommen.
- (112) Der nicht schädigende Preis wurde auf der Grundlage des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne von 9 % bestimmt. Etwaige sich dabei ergebende Differenzen wurden als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtwertes ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

- (113) Im Lichte des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den USA ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Schadensspanne eingeführt werden sollte, da diese niedriger ist als die Dumpingspanne.

- (114) Auf dieser Grundlage werden die vorläufigen Zölle wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Grundlage AD-Zoll (%)
AK Steel Corporation, Middletown, Ohio, USA	20,6
Alle übrigen Unternehmen	25,0

- (115) Der in dieser Verordnung angegebene unternehmensspezifische Antidumpingzollsatz wurde anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Er spiegelt damit die Lage dieses Unternehmens während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu dem landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ gilt dieser Zollsatz daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von der namentlich genannten juristischen Person hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit dem ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesem individuellen Zollsatz, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (116) Anträge auf Anwendung dieses unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird gegebenenfalls die Verordnung nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, entsprechend aktualisieren.

G. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (117) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens festgesetzten Frist selbst gemeldet haben, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, dass alle Feststellungen betreffend die Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen etwaiger endgültiger Maßnahmen überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,15 GHT, einem Chromgehalt von 10,5 GHT bis 18 GHT und einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, der Normen AISI 409/409L (EN 1.4512), AISI 441 (EN 1.4509) und AISI 439 (EN 1.4510), die den KN-Codes ex 7219 31 00 (TARIC-Code 7219 31 00 10), ex 7219 32 90 (TARIC-Code 7219 32 90 10), ex 7219 33 90 (TARIC-Code 7219 33 90 10), ex 7219 34 90 (TARIC-Code 7219 34 90 10), ex 7219 35 90 (TARIC-Code 7219 35 90 10), ex 7220 20 10 (TARIC-Code 7220 20 10 10), ex 7220 20 39 (TARIC-Code 7220 20 39 10), ex 7220 20 59 (TARIC-Code 7220 20 59 10) und ex 7220 20 99 (TARIC-Code 7220 20 99 10) zugewiesen werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
J-79 05/16
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene Ware gelten folgende Zollsätze:

Hersteller	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
AK Steel Corporation 703 Curtis Street, Middletown, Ohio 45043 Vereinigte Staaten von Amerika	20,6 %	A470
Alle übrigen Unternehmen	25,0 %	A999

(3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden der Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und die damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

(2) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anhörung zur Prüfung des Gemeinschaftsinteresses beantragen und Bemerkungen zu der Anwendung dieser Verordnung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1612/2003 DER KOMMISSION
vom 12. September 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Scholle vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Schollenfänge in den ICES-Gebieten VIII, IX, X, COPACE 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die

Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 1. September 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den ICES-Gebieten VIII, IX, X, COPACE 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Scholle in den ICES-Gebieten VIII, IX, X, COPACE 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1613/2003 DER KOMMISSION
vom 12. September 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Kabeljau in den ICES-Gebieten I, IIb durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 1. September 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Kabeljau in den ICES-Gebieten I, IIb durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten I, IIb durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1614/2003 DER KOMMISSION**vom 15. September 2003****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 17. bis 30. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 15. September 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 17. bis 30. September 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	18,49	14,45	35,17	17,46
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	11,74	11,76
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1615/2003 DER KOMMISSION
vom 15. September 2003
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	4,66
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	49,98
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	49,98
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	14,75

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 29. August bis 12. September 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	1 34,39 (****)	84,53	175,53 (***)	165,53 (***)	145,53 (***)	124,07 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	14,07	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	16,38	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,54 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,31 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2003/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 22. Juli 2003****zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. März 1998 verabschiedete der Rat den Beschluss 1999/575/EG über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft ⁽⁴⁾ (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet).
- (2) Der Durchführungsrechtsakt für das Übereinkommen ist die Richtlinie 86/609/EWG des Rates ⁽⁵⁾, deren Ziele mit denen des Übereinkommens übereinstimmen.
- (3) Anhang II der Richtlinie 86/609/EWG mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren entspricht Anhang A des Übereinkommens. Die Bestimmungen von Anhang A des Übereinkommens und die Anhänge der genannten Richtlinie sind technischer Art.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass die Anhänge der Richtlinie 86/609/EWG den neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Forschungsergebnissen der einschlägigen Gebiete entsprechen. Derzeit können die Anhänge nur im Rahmen des langwierigen Mitentscheidungsverfahrens geändert werden, was dazu führt, dass sie sich aus inhaltlicher Sicht nicht auf dem Stand der letzten Entwicklungen auf diesem Gebiet befinden.

(5) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.

(6) Die Richtlinie 86/609/EWG sollte daher entsprechend angepasst werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der Richtlinie 86/609/EWG werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 24a

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche sind nach dem in Artikel 24b Absatz 2 genannten Regelungsverfahren zu erlassen:

— Anhänge der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 24b

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab dem 16. September 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 25 E vom 29.1.2002, S. 536.

⁽²⁾ ABl. C 94 vom 18.4.2002, S. 5.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. März 2003 (ABl. C 113 E vom 13.5.2003, S. 59) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 2003

über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mitgeteilt wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3117)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/653/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHLAGE

- (1) Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag über den Entwurf des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 unterrichtet, das abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ein Verbot gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich vorsieht (nachstehend „*einzelstaatliche Bestimmungen*“ genannt).

1. Artikel 95 Absätze 5 und 6 EG-Vertrag

- (2) Artikel 95 Absätze 5 und 6 EG-Vertrag lauten:

„(5) (...) teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“

(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen (...) 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen (...) 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

2. Einschlägiges Gemeinschaftsrecht

2.1. Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

- (3) Die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt wird durch die Richtlinie 2001/18/EG geregelt, die von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Oktober 2002 umgesetzt werden musste. Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten für die Genehmigung der absichtlichen Freisetzung von GMO in die Umwelt.

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

- (4) Mit der Richtlinie 2001/18/EG wird ein abgestuftes Genehmigungsverfahren eingeführt, bei dem die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einzelfall zu prüfen sind, bevor gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen bestehen oder diese enthalten in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (5) Die Richtlinie sieht zwei verschiedene Verfahren vor, abhängig davon, ob es sich um Freisetzungen zu Versuchszwecken (als „Teil-B-Freisetzungen“ bezeichnet) oder um Freisetzungen für das Inverkehrbringen (als „Teil-C-Freisetzungen“ bezeichnet) handelt. Teil-B-Freisetzungen unterliegen der einzelstaatlichen Genehmigung, während für Teil-C-Freisetzungen ein gemeinschaftliches Zulassungsverfahren vorgesehen ist, dessen Ergebnis gemeinschaftsweit bindend ist.
- (6) Zur Zeit wird die Genehmigung von gentechnisch verändertem Saatgut, das für Anbauzwecke in Verkehr gebracht werden soll, ausschließlich durch die Richtlinie 2001/18/EG geregelt. Bislang wurde auf der Grundlage dieser Richtlinie noch keine Genehmigung für gentechnisch verändertes Saatgut erteilt, auch wenn bereits 22 Anträge auf Zulassung u. a. für Anbauzwecke vorliegen.
- (7) Auf der Grundlage der vorherigen Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽¹⁾, die durch die Richtlinie 2001/18/EG am 17. Oktober 2002 ersetzt wurde, wurden 18 Genehmigungen für das Inverkehrbringen von GVO erteilt. Hierzu zählte Saatgut von gentechnisch veränderten Maissorten, von drei gentechnisch veränderten Ölrapssorten und von einer Chicoreesorte, deren Inverkehrbringen, auch für Anbauzwecke, genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde auch der Anbau von zwei gentechnisch veränderten Nelkensorten genehmigt.
- (8) Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/18/EG können auch transgene Tiere in Verkehr gebracht und zu Versuchszwecken in die Umwelt freigesetzt werden, sofern sie als GVO eingestuft sind. Auch wenn bislang keine transgenen Tiere oder Fische für diese Zwecke genehmigt wurden bzw. noch keine Zulassungsanträge hierfür vorliegen, sieht die Richtlinie diese Möglichkeit vor.
- (9) Neben den vorstehend genannten Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren enthält Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG eine Schutzklausel. Im Wesentlichen enthält dieser Artikel die Bestimmung, dass „ein Mitgliedstaat (, der) aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme (hat), dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine

schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, (...) den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten (kann).“ Ferner können die Mitgliedstaaten im Falle einer ernststen Gefahr Notfallmaßnahmen, wie die Aussetzung oder Beendigung des Inverkehrbringens eines GVO, treffen und müssen die Kommission gemäß Artikel 23 über diese Entscheidung unter Angabe von Gründen unterrichten. Über die Inanspruchnahme der Schutzklausel muss auf dem Wege des in Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Komitologieverfahrens auf Gemeinschaftsebene eine Entscheidung getroffen werden.

- (10) Die Richtlinie 2001/18/EG wurde noch nicht in österreichisches Recht umgesetzt, womit die Bestimmungen von Artikel 34, denzufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, um dieser Richtlinie bis zum 17. Oktober 2002 nachzukommen, nicht eingehalten wurden.

2.2. Richtlinie 90/219/EWG des Rates (geändert durch die Richtlinie 98/81/EG)

- (11) Die Richtlinie 90/219/EWG ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG ⁽³⁾, regelt die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GMO) in geschlossenen Systemen. Österreich sowie elf weitere Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie so umgesetzt, dass auch andere GVO, z. B. transgene Tiere und Fische und nicht nur GMO, hiervon abgedeckt sind. Dies ist im Rahmen der Richtlinie über die Verwendung in geschlossenen Systemen zulässig. In einigen Mitgliedstaaten wurden bereits gemäß den in der Richtlinie 90/219/EWG bzw. gemäß den in den einzelstaatlichen Gesetzen zu ihrer Umsetzung festgelegten Bedingungen für geschlossene Systeme Nachkommen transgener Tiere und Fische gezüchtet. Allerdings unterliegen gemäß der Richtlinie derartige Maßnahmen den einzelstaatlichen Vorschriften und keinem Verfahren auf Gemeinschaftsebene.

2.3. Rechtsvorschriften für Saatgut

- (12) Rechtsvorschriften für Saatgut sind in den Richtlinien des Rates 66/401/EWG ⁽⁴⁾, 66/402/EWG ⁽⁵⁾, 2002/54/EG ⁽⁶⁾, 2002/55/EG ⁽⁷⁾, 2002/56/EG ⁽⁸⁾ und 2002/57/EG ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG ⁽¹⁰⁾, geregelt. Diese Richtlinien ermöglichen den freien Warenverkehr einer Saatgutsorte in der Gemeinschaft unter folgenden Bedingungen:
- Die Sorte hat erfolgreich Prüfungen bestanden, in denen ihre Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und ausreichende Homogenität nachgewiesen wurde. Darüber hinaus muss sie von landeskulturellem Wert sein.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

⁽⁴⁾ JO 125 du 11.07.1966, S. 2298/66.

⁽⁵⁾ JO 125 du 11.07.1966, S. 2309/66.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

⁽⁹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

- Das Saatgut dieser Sorte wurde zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich seiner Qualitäten amtlich geprüft und als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut zertifiziert bzw. bei einigen Gattungen amtlich geprüft und als Handelssaatgut zugelassen.
- (13) Mit diesen Richtlinien werden also agronomische und botanische Ziele verfolgt und GVO lediglich als Saatgut betrachtet, das die gleichen Kriterien wie herkömmliches Saatgut im Sinne dieser Richtlinien erfüllen muss.
- (14) Für das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft hat ein gentechnisch verändertes Saatgut nacheinander zwei Hürden zu nehmen.
- Die gentechnische Veränderung muss nach Teil C der Richtlinie 2001/18/EG vorab genehmigt werden.
 - Die Merkmale als Sorte müssen die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Saatgut vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen.
- (15) Fällt das Ergebnis positiv aus, nehmen die Mitgliedstaaten diese Sorte in ihren entsprechenden nationalen Sortenkatalog auf, womit das Saatgut auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden kann und für den gewerblichen Anbau zugelassen ist (sobald amtlich geprüft und zertifiziert). Erst mit der Aufnahme des Saatguts in den Sortenkatalog der Gemeinschaft kann es vom freien Warenverkehr in der Gemeinschaft profitieren (ebenso erst nach amtlicher Prüfung und Zertifizierung).
- (16) Somit wird die Frage transgenen Saatguts nicht nur von einer Richtlinie, sondern von zwei Richtlinien geregelt, die gemeinsam Anwendung finden und sich mit zwei unterschiedlichen Aspekten der gentechnisch veränderten Sorte befassen (Richtlinie 2001/18/EG und die jeweilige Saatgut-Richtlinie für den fraglichen GVO).

2.4. Die Verordnung (EWG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

- (17) Die Verordnung (EWG) Nr. 258/97⁽¹⁾ legt Regeln für die Genehmigung und Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelerzeugnisse fest, die GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt wurden. Insbesondere geht die Verordnung davon aus, dass von neuartigen Lebensmitteln oder neuartigen Lebensmittelizutaten, die GVO enthalten oder aus diesen bestehen, Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Aus diesem Grund wird auf die Richtlinie 2001/18/EG verwiesen, die vorschreibt, dass für solche Produkte stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

werden muss, um die Umweltsicherheit zu gewährleisten. So schreibt die Verordnung vor, dass eine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung, ähnlich der in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten, sowie eine Beurteilung des Erzeugnisses im Hinblick auf seine Eignung als Lebensmittel oder Lebensmittelizutat durchzuführen sind.

3. Notifizierte einzelstaatliche Bestimmungen

3.1. Umfang der einzelstaatlichen Bestimmungen

- (18) Im Gesetzesentwurf⁽²⁾ geht es in erster Linie um den Schutz der gentechnikfreien (organischen) Produktion im Land Oberösterreich. Als Ziele werden darüber hinaus der Schutz der Natur und der Umwelt sowie der natürlichen biologischen Vielfalt genannt.
- (19) Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten fasst auf der ersten Seite seines Berichts⁽³⁾, nachstehend der „Ausschussbericht“ genannt, die Begründung und den Inhalt des Gesetzesentwurfs zusammen.

„Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Pflanzenbau, ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft im Hinblick auf die wahlweise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität) nicht risikofrei.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den biologischen Landbau sowie die traditionelle landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion vor Verunreinigungen (Einkreuzungen) durch GVO zu schützen. Darüber hinaus sollen die natürliche biologische Vielfalt insbesondere in sensiblen ökologischen Gebieten sowie die genetischen Ressourcen in der Natur einschließlich der genetischen Ressourcen der Jagd und Fischerei vor GVO-Verunreinigungen bewahrt werden.“

- (20) Gestützt auf diese Begründung geht es in dem Gesetzesentwurf in erster Linie um das Verbot gentechnisch veränderten Saatguts (auch solchen Saatguts, das gemeinschaftsweit zugelassen ist) im Land Oberösterreich, mit dem folgende Ziele erreicht werden sollen: i) Schutz des organischen und herkömmlichen Landbaus (Koexistenz) und ii) Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt, insbesondere sensibler ökologischer Gebiete sowie der genetischen Ressourcen vor der „Verunreinigung“ mit GVO. Zufällige Spuren von gentechnisch verändertem Saatgut in herkömmlichen Beständen werden allerdings bis zu einem Grenzwert von 0,1 % akzeptiert (offenbar gilt dies sowohl für zugelassenes als auch für nicht zugelassenes GV-Saatgut).

⁽²⁾ Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002).

⁽³⁾ Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002).

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(21) Darüber hinaus sollen der Einsatz transgener Tiere für die Zucht und insbesondere deren Freilassen für die Jagd und den Fischfang verboten werden.

(22) Er sieht vor, dass Oberösterreich den Personen Ausgleichszahlungen gewährt, die aufgrund des Vorhandenseins von GVO in herkömmlichen Produkten finanziell geschädigt werden.

(23) Das Gesetz ist auf drei Jahre nach seiner Verabschiedung befristet.

3.2. Auswirkungen der notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen auf das Gemeinschaftsrecht

(24) Aufgrund seines Geltungsbereichs wird sich der oberösterreichische Gesetzesentwurf vor allem auf folgende Aspekte auswirken:

- Freisetzung von GVO zu Versuchszwecken gemäß den Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG;
- Anbau gentechnisch veränderter Saatgutsorten, die gemäß den Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genehmigt wurden;
- Anbau von gentechnisch veränderten Saatgutsorten, die bereits gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG genehmigt wurden und jetzt unter die Richtlinie 2001/18/EG fallen. Zwar muss die Genehmigung für diese Produkte gemäß der Richtlinie 2001/18/EG erneuert werden, dies muss jedoch erst bis zum Jahr 2006 geschehen;
- Maßnahmen in geschlossenen Systemen zur Zucht transgener Tiere und Fische. Dies stünde allerdings nicht an sich im Widerspruch zur Richtlinie, da sich die Bestimmungen der Richtlinie 90/219/EWG, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG, nicht ausdrücklich auf solche GVO beziehen (im Gegensatz zu einzelstaatlichen Gesetzen);
- das Inverkehrbringen und die Freisetzung zu Versuchszwecken in die Umwelt von transgenen Tieren, sofern sie als GVO eingestuft werden und solche Genehmigungen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG erteilt werden müssten (was bislang nicht der Fall ist).

(25) In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass während der zweiten Lesung des Kommissionsvorschlages für eine Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel das Europäische Parlament eine Abänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 26a in die Richtlinie 2001/18/EG verabschiedete. Nach der am 22. Juli 2003 ergangenen Zustimmung des Rates wird dieser Artikel der Richtlinie mit Wirkung ab Inkrafttreten der neuen Verordnung hinzugefügt. Der Artikel lautet:

„Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

(26) Andererseits dürfte sich der Gesetzesentwurf nicht auf die Verordnung über neuartige Lebensmittel auswirken. Die Verordnung bezieht sich auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten oder daraus bestehen und die nicht als Saatgut oder Pflanzmaterial verwendet werden. Daher wird die Verordnung über neuartige Lebensmittel als nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs fallend angesehen.

(27) Zur Frage der Koexistenz verabschiedete die Kommission am 23. Juli 2003 eine Empfehlung für Leitlinien für die Ausarbeitung nationaler Strategien und vorbildlicher Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Koexistenz von gentechnisch veränderten Kulturen und dem herkömmlichen und ökologischen Landbau⁽¹⁾. Die Empfehlung stellt hierzu Folgendes fest:

„Es ist wichtig, klar zwischen den wirtschaftlichen Aspekten der Koexistenz und Fragen der Umwelt und Gesundheit zu unterscheiden, mit denen sich die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt befasst.

Nach dem in der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Verfahren können Genehmigungen für die Freisetzung von GVO in die Umwelt nur nach einer umfangreichen Bewertung der Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt erteilt werden. Diese Bewertung kann dabei zu folgenden Ergebnissen führen:

- Das nicht beherrschbare Risiko einer Beeinträchtigung der Umwelt oder Gesundheit wird festgestellt und die Genehmigung verweigert;
- ein solches Risiko wird nicht festgestellt und eine Genehmigung ohne Auflage weiterer Risikomanagementmaßnahmen wird erteilt;
- Risiken werden zwar festgestellt, aber sie lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. der physischen Trennung und/oder durch Überwachung) beherrschen. In diesem Falle ist die Genehmigung an die Auflage gebunden, Maßnahmen zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Wird ein Umwelt- oder Gesundheitsrisiko erst nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, kann ein Verfahren zur Einziehung der Genehmigung oder Änderung der Genehmigungsbedingungen auf der Grundlage der Schutzklausel gemäß Artikel 23 der Richtlinie eingeleitet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 36.

Da in der EU nur zugelassene GVO angebaut werden dürfen und die ökologischen und gesundheitlichen Aspekte bereits in der Richtlinie 2001/18/EG geregelt sind, geht es bei den Fragen der Koexistenz um die wirtschaftlichen Aspekte der Vermischung gentechnisch veränderter und unveränderter Kulturen.“

- (28) Bezüglich gebietsbezogener Maßnahmen stellt die Empfehlung fest:

„Nach Prüfung sämtlicher Optionen sollte den betriebs-spezifischen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die auf eine Koordinierung zwischen benachbarten Betrieben hinwirken, der Vorrang gegeben werden.

Geprüft werden könnten Maßnahmen regionaler Tragweite. Solche Maßnahmen sollten nur für bestimmte Kulturen gelten, deren Anbau eine Koexistenz ausschließt, und geografisch möglichst eng begrenzt sein. Regionale Maßnahmen sollten nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, eine ausreichende Reinheit zu erzielen. Sie sind für jede Kultur und Produktart jeweils zu begründen (z. B. Saatguterzeugung vs. Nutzpflanzenherzeugung).“

- (29) Aus den obigen Erwägungen geht eindeutig hervor, dass von dem von Österreich notifizierten Gesetzesentwurf vor allem die Richtlinie 2001/18/EG betroffen wäre. Diese horizontale Rechtsvorschrift kann in der Tat als ein Eckpfeiler für absichtliche Freisetzen von GVO in der EU betrachtet werden, vor allem weil sich die Genehmigungsvorschriften für Saatgut und neuartige Lebensmittel an den in ihr festgelegten Grundsätzen orientieren. Diese Sichtweise wird von der österreichischen Regierung in ihrem Ausschussbericht geteilt:

„Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers im Hinblick auf zugelassene GVO nach den spezifischen primärrechtlichen Vorgaben für die Freisetzungsrichtlinie ⁽¹⁾ bzw. nach der Schutzklausel der Freisetzungsrichtlinie ... selbst.“

- (30) Aus diesem Grund konzentriert sich die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.

4. Der Standpunkt Österreichs

- (31) Der Gesetzesentwurf wird mit dem Ausschussbericht und einer Studie zur Koexistenz begründet, nachstehend die „Müller-Studie“ ⁽²⁾ genannt, die jüngst im Auftrag des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen erstellt wurde.
- (32) Wie in dem Bericht im Einzelnen erläutert, stützt sich der Gesetzesentwurf darauf, dass der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen im Hinblick auf die wahl-

weise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität) nicht risikofrei sei. Die Müller-Studie legt eine umfangreiche Zusammenstellung allgemeiner Informationen zu gentechnisch veränderten Kulturen und zur Koexistenz sowie wissenschaftliche Daten zu den Ursachen und Zusammenhängen der Verunreinigung mit GVO vor.

- (33) Tenor der Müller-Studie ist, dass langfristige negative Auswirkungen auf eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und den natürlich vorkommenden Pflanzenbestand nicht ausgeschlossen werden könnten.

- (34) Die Studie legt nahe, dass die Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Pflanzenproduktion mit einem großflächigen GVO-Anbau praktisch unmöglich sei und langfristige Schäden für die Umwelt zu befürchten seien. Die zur vorstehend genannten Begründung angeführte biologische Vielfalt und Koexistenz wird dabei nicht nur für gentechnisch verändertes Saatgut geltend gemacht, sondern auch für transgene Tiere. Dieser Argumentationskette folgend, vertritt die Müller-Studie folgende Auffassung:

„Die Gefahr für die Umwelt in (Ober-)Österreich besteht darin, dass die konventionelle gentechnikfreie und die biologische landwirtschaftliche Pflanzenproduktion durch rekombinante Gene beeinträchtigt werden kann. Sofern Saat- oder Pflanzgut gentechnisch veränderter Sorten großflächig angebaut wird, wäre in Zukunft eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion nicht mehr möglich. Da die Gefahr für eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von allen Produkten, die als Saat- und Pflanzgut zugelassen sind, auszugehen scheint, sind alle diese Produkte von dem in diesem Entwurf enthaltenen Anbauverbot umfasst. Gleiches gilt für transgene Tiere zu Zwecken der Tierzucht bzw. für das Freilassen transgener Tiere insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei. Sie vermehren sich und gefährden auf lange Sicht den natürlich vorkommenden Tierbestand.“

- (35) Daraus zieht die Müller-Studie folgenden Schluss:

„GVO-freie Zonen (stellen) den einzigen Lösungsansatz dar, der in der klein strukturierten Landwirtschaft Österreichs eine langfristige Sicherheit in der Problematik der Koexistenz gewährleisten kann. Da in Oberösterreich der Anteil der Biobauern besonders hoch ist (rund 7 %), stünden für einen GVO-Anbau kaum Flächen zur Verfügung, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern wolle.“

⁽¹⁾ Die Freisetzungsrichtlinie wird im vorangehenden Text in dem Ausschussbericht als die Richtlinie 2001/18/EG definiert.

⁽²⁾ „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“, Werner Müller, 28. April 2002 (im Auftrag des Umweltressorts des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen).

- (36) Das spezifische Problem für das Land Oberösterreich wird darin gesehen, dass kennzeichnend für diese Region eine kleinstrukturierte Landwirtschaft ist und es nicht möglich sei, das Vorhandensein von GVO in organischen/herkömmlichen Produktionssystemen zu kontrollieren. So kommt der Ausschuss in seinem Bericht zu dem Schluss, dass

„für die Situation Österreichs festzuhalten (ist), dass nach der angesprochenen Studie ‚GVO-freie Zonen‘ die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der ‚klein strukturierten Landwirtschaft‘ Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten kann. Bezogen auf das Land Oberösterreich ergibt sich aus der Studie, dass kaum Flächen für einen GVO-Anbau zur Verfügung stehen, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern will. Dabei sei insbesondere auf den — Oberösterreich ausweisenden — hohen Anteil an Biobauern hingewiesen, die auf das gesamte Landesgebiet verteilt sind und deren Existenz bedroht wäre.“

II. VERFAHREN

- (37) Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag über den Entwurf des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 unterrichtet, das abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG ein Verbot gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich beinhaltet (nachstehend „*einzelstaatliche Bestimmungen*“ genannt).
- (38) Mit Schreiben vom 25. März 2003 setzte die Kommission die österreichische Regierung davon in Kenntnis, dass sie die Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 5 erhalten habe und dass die sechsmonatige Frist für die Prüfung der Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 6 am 14. März 2003, also am Tag nach Eingang der Notifizierung bei der Kommission, begonnen habe.
- (39) Mit Schreiben vom 6. Mai 2003 informierte die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über den von der Österreichischen Republik eingegangenen Antrag. Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁾ eine Mitteilung über den Antrag, um die anderen betroffenen Parteien über den Entwurf der einzelstaatlichen Maßnahmen zu unterrichten, die Österreich zu verabschieden beabsichtigt ⁽²⁾.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Prüfung der Zulässigkeit

- (40) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag „teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das

sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“

- (41) Mit der am 14. März 2003 eingereichten Notifizierung beabsichtigt die Österreichische Regierung die Genehmigung für die Einführung einer neuen einzelstaatlichen Rechtsvorschrift zu erlangen, die als unvereinbar mit der Richtlinie 2001/18/EG gilt, einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hat.
- (42) Mit der Richtlinie 2001/18/EG werden auf Gemeinschaftsebene die Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von GVO für Versuchszwecke und für das Inverkehrbringen harmonisiert. Diese horizontale Rechtsvorschrift kann als ein Eckpfeiler für absichtliche Freisetzungen von GVO in der EU betrachtet werden, vor allem weil sich die Genehmigungsvorschriften für Saatgut und neuartige Lebensmittel an den in ihr festgelegten Grundsätzen orientieren. Aus diesem Grund und aus den unter Punkt III.3.2 genannten Gründen konzentriert sich die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.
- (43) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag teilte Österreich der Kommission den genauen Wortlaut des Gesetzesentwurfs, dessen Bestimmungen insbesondere mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG unvereinbar sind, sowie eine Erläuterung der Gründe, die nach der Auffassung Österreichs die Einführung dieser Bestimmungen rechtfertigen, mit.
- (44) Beim Vergleich der Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG mit den notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen zeigt sich, dass letztere vor allem in Hinblick auf die nachstehenden Aspekte sehr viel restriktiver sind als die Bestimmungen der Richtlinie.
- Ein wichtiger Grundsatz der Richtlinie 2001/18/EG ist die Einzelfallprüfung der Risiken, während das österreichische Gesetz ein generelles Verbot vorsieht.
 - Die Richtlinie 2001/18/EG ermöglicht im Zusammenwirken mit den Saatgut-Richtlinien den freien Warenverkehr gentechnisch veränderten Saatguts in der Gemeinschaft, wohingegen das österreichische Gesetz ein Verbot aller gentechnisch veränderten Saaten vorsieht, unabhängig davon, ob sie genehmigt wurden oder nicht.
- (45) Von Österreich werden im Wesentlichen folgende Gründe vorgebracht:
- Die vom Land Oberösterreich in Auftrag gegebene Müller-Studie enthalte neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf eine Gefahr für die Umwelt (Oberösterreichs schließen ließen).

⁽¹⁾ ABL C 126 vom 28.5.2003, S. 4.

⁽²⁾ Kommentare gingen von Italien, den Niederlanden und von Euro-pabio ein.

- In derselben Studie werde aufgezeigt, dass die Landwirtschaft Oberösterreichs insbesondere durch die Kleinbetriebe und den großen Anteil von Biobauern eine Besonderheit darstelle.
 - Die Müller-Studie sei nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG veröffentlicht worden und die Frage der Koexistenz, mit der sich die Richtlinie nicht befasst, habe nach Auffassung Österreichs noch nicht geklärt werden können.
- (46) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Notifizierung Österreichs zwecks Billigung der Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen, die von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG abweichen, im Sinne des Artikels 95 Absatz 5 EG-Vertrag zulässig ist.

2. Sachliche Beurteilung

- (47) Gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag muss die Kommission sicherstellen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, die es einem Mitgliedstaat gestatten, die Ausnahmemöglichkeiten gemäß diesem Artikel für sich in Anspruch zu nehmen.

„(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen (...) 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen (...) 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.“

- (48) Die Kommission muss daher prüfen, ob die in Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag genannten Bedingungen vorliegen. Gemäß diesem Artikel muss ein Mitgliedstaat, der es für notwendig erachtet, einzelstaatliche Bestimmungen einzuführen, die von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichen, folgende Gründe anführen:
- Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Umweltschutzes oder der Arbeitsumwelt vor.
 - Es liegt ein spezifisches Problem für diesen Mitgliedstaat vor, das sich nach Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat.

- (49) Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag bezieht sich auf neue einzelstaatliche Maßnahmen, mit denen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach

Verabschiedung der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat, Bestimmungen eingeführt werden, die mit denen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar und die aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gerechtfertigt sind.

- (50) Darüber hinaus muss die Kommission nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen billigen oder ablehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.
- (51) Deshalb werden die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen und die von dem Mitgliedstaat angeführten Gründe im Hinblick auf die Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft geprüft, von der sie abweichen — in diesem Fall von der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt. Aus den unter Punkt I.3.2 genannten Gründen konzentriert sich auch hier die in dieser Entscheidung vorgenommene rechtliche Würdigung auf die Richtlinie 2001/18/EG und geht nicht auf andere Rechtsvorschriften im Bereich der Biotechnologie ein, denen in diesem Zusammenhang eine geringere Bedeutung zukommt.
- (52) Diese Richtlinie ist insofern betroffen, als der Gesetzesentwurf den Einsatz jeglicher GVO in der Region Oberösterreich verbietet, wohingegen die Richtlinie für die Zulassung eines GVO eine vorherige Einzelfallprüfung der Risiken vorsieht.
- (53) Das vorgeschlagene Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saatguts im Land Oberösterreich führt darüber hinaus zu einer Beschränkung des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Saatgut, das für diesen Zweck nach der Richtlinie 2001/18/EG genehmigt wurde. Der Gesetzesentwurf würde sich deshalb auf gentechnisch verändertes Saatgut, dessen Inverkehrbringen bereits nach geltendem Gemeinschaftsrecht genehmigt wurde, sowie auf künftige Genehmigungen auswirken.
- (54) Zwar sieht der Gesetzesentwurf kein Verbot von Freisetzungen gentechnisch veränderten Saatguts für Versuchszwecke vor, doch gilt dies nur unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen in geschlossenen Systemen erfolgen. Freisetzungen gentechnisch veränderten Saatguts zu Versuchszwecken werden nach der Richtlinie 2001/18/EG eher einzelstaatlich als auf Gemeinschaftsebene geregelt. Es obliegt den nationalen Behörden, abhängig vom potenziellen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die Art der Einschließungsmaßnahmen, wie z. B. Schutzabstände und Barrieren, in den Genehmigungen für Freisetzungen zu Versuchszwecken festzuschreiben⁽¹⁾. Die Einführung einzelstaatlicher Auflagen, denenzufolge diese Freisetzungen unabhängig von potenziellen Risiken in geschlossenen Systemen zu erfolgen haben, ist jedoch als unvereinbar mit der Richtlinie anzusehen.

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Saatgutrichtlinien die Verabschiedung solcher Maßnahmen vorschreiben, um einen hohen Reinheitsgrad für Basisaatgut und zertifiziertes Saatgut zu gewährleisten. Allerdings wird keine Unterscheidung in Bezug auf die Beimischung von herkömmlichen und gentechnisch veränderten Sorten gemacht.

(55) Ferner enthält die Richtlinie 2001/18/EG keine (de minimis) Schwellenwerte für das Vorhandensein zufälliger oder technisch unvermeidbarer, nicht genehmigter GVO im Saatgut. Folglich steht es nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten zu beurteilen, welche Mengen von GVO als gefährlich gelten, und entsprechende Schwellenwerte einzuführen.

(56) Schließlich kann nach Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG ein Mitgliedstaat, der aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Aus dem Ausschussbericht geht hervor, dass sich Österreich dieser Möglichkeit vollständig bewusst ist, diese aber für ungeeignet hält, sein Ziel, ein generelles Verbot von GVO im Land Oberösterreich, zu erreichen.

„Da aber das Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002... nicht nur betreffend einzelnen (bereits zugelassener) GVO Anwendung finden soll, sondern darüber hinaus ein generelles Verbot auch sämtlicher bereits derzeit zugelassener GVO als Produkt oder in einem Produkt sowie künftig noch zuzulassender GVOs — ... — vorsieht, ...

(...)

, ... scheint es aber wenig sinnvoll, nach jedem Zulassungsverfahren eines GVO ein Verfahren nach Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie durchzuführen.“

(57) Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs ist jede Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Einheit des Binnenmarktes streng auszulegen. Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag sieht Ausnahmen vom Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Einheit des Binnenmarktes vor. Deshalb ist sein Anwendungsbereich so auszulegen, dass seine Bestimmungen nicht über die formal aufgeführten Gründe hinausgehen.

(58) Die Kommission muss in Anbetracht des durch Artikel 95 Absatz 6 festgelegten Zeitrahmens bei ihrer Prüfung, ob die mitgeteilten innerstaatlichen Maßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 5 gerechtfertigt sind, von den Gründen ausgehen, die der Mitgliedstaat vorgelegt hat. Dies bedeutet, dass nach den Bestimmungen des EG-Vertrags der den Antrag einreichende Mitgliedstaat nachweisen muss, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind. In Anbetracht des durch Artikel 95 EG-Vertrag vorgegebenen Verfahrensrahmens und insbesondere wegen der für die Beschlussfassung geltenden strikten Frist von sechs Monaten, muss sich die Kommission in der Regel darauf beschränken, die Relevanz der von dem betref-

fenden Mitgliedstaat vorgelegten Angaben zu prüfen, ohne dass sie selbst nach möglichen Rechtfertigungen suchen müsste.

(59) Die Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen, die mit einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft unvereinbar sind, ist durch die Vorlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt zu begründen. Ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse tatsächlich neu sind, ist natürlich anhand des wissenschaftlichen Erkenntnisstands zu beurteilen.

(60) Es obliegt daher dem Mitgliedstaat, der die Ausnahme beantragt hat, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Untermauerung der notifizierten Maßnahmen vorzulegen.

(61) Die österreichische Regierung argumentiert, dass „der großflächige Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut in der Pflanzenproduktion... anfangs zu einer Beeinträchtigung und langfristig zu einer Verdrängung einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion und zur Ausbreitung des GVO-Anbaus (führe).“

(62) Die von der österreichischen Regierung in Auftrag gegebene Müller-Studie, auf die sich der Ausschussbericht stützt, hat, nach Auffassung Österreichs, „neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgebracht, die jedenfalls dazu geeignet sind, ein Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 in der vorgeschlagenen Form zu rechtfertigen.“ Ferner soll mit dieser Studie auch belegt werden, dass „GVO-freie Zonen die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der ‚klein strukturierten Landwirtschaft‘ Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten können.“

(63) Die Kommission hat die vollständige Notifizierung Österreichs ⁽¹⁾ der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend EFSA bezeichnet) übermittelt und sie beauftragt ⁽²⁾, gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽³⁾, eine wissenschaftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben.

„— Beinhaltet der von Österreich vorgelegte Bericht ‚GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritte‘ neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Risikos für die menschliche Gesundheit und die

⁽¹⁾ Folgende Unterlagen wurden weitergeleitet: Schreiben vom 13. Februar 2003, Ref: Verf-5-1300000/37-GM; „Mitteilung der Einführung einer einzelstaatlichen Bestimmung (Entwurf eines Ausschussberichts), mit der der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002, Oö. GTVG 2002), gemäß Art. 95 Abs. 5 EGV an die Kommission.“ Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oberösterreichisches Gentechnik-Verbotsgesetz 2002), GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten, Studie von Werner Müller, „Grüner Bericht 2001, Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2001“ und „Bericht über die Umsetzung von NATURA 2000 in Oberösterreich in den nächsten fünf Jahren“.

⁽²⁾ Frage Nr. EFSA-Q-2003-001.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Umwelt, die das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts, des Einsatzes transgener Tiere für Zuchtzwecke und der Freilassung transgener Tiere, die für die Zwecke gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, rechtfertigen würden?

— Die EFSA wurde insbesondere um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die in dem Bericht enthaltenen wissenschaftlichen Angaben neue Informationen enthalten, die die Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie in der oben genannten Rechtsprechung festgelegt wurden, entkräften würden.“

(64) Am 4. Juli ⁽¹⁾ gab die EFSA die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen wie folgt bekannt:

„— Die in dem Bericht vorgelegten wissenschaftlichen Informationen enthalten keine neuen Erkenntnisse, die die in den Richtlinien 90/220/EWG bzw. Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung entkräften würden.

— Der Bericht enthält keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die ein generelles Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzguts, des Einsatzes transgener Tiere für Zuchtzwecke und der Freilassung transgener Tiere, die für die Zwecke gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Richtlinie 2001/18/EG zugelassen wurden, im Land Oberösterreich rechtfertigen würden.“

(65) Hinsichtlich der „neuen“ wissenschaftlichen Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass der Müller-Bericht Daten beinhaltet, die größtenteils bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 bekannt waren. Diese Bewertung wird von der EFSA bestätigt. Darüber hinaus stützt sich Österreich darauf, dass die Müller-Studie am 28. April 2002 veröffentlicht wurde, etwa ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG (12. März 2001). Die in der Bibliographie aufgeführten Literaturangaben wurden jedoch überwiegend bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG veröffentlicht. Deshalb scheint die Studie im Kern eher eine Validierung bereits vorhandener Arbeiten zu sein als neue Erkenntnisse zu besonderen Problemen hervorzubringen, die sich nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG ergeben haben.

(66) Darüber hinaus hat die österreichische Regierung keinerlei neue wissenschaftliche Erkenntnisse speziell zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen zu einer Frage der Kommission hinsichtlich der österreichischen Notifizierung eines Gesetzesentwurfs zur Regulierung von GVOs unter Artikel 95(5) des Vertrages, *The EFSA Journal* (2003) 1, 1-5.

(67) Offenbar geht es also bei den österreichischen Bedenken zur Koexistenz eher um ein sozioökonomisches Problem als um den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt. Auch diese Bewertung wird von der EFSA wie folgt bestätigt:

„Der Bericht enthielt keinen Nachweis dafür, dass die Koexistenz ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellt. Die EFSA hatte zwar keinen Auftrag der Kommission, eine Stellungnahme zum Umgang mit der Koexistenz von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Kulturen abzugeben, doch räumt das Gremium durchaus ein, dass dies eine wichtige Frage für die Landwirtschaft ist.“

(68) Hiervon ausgehend und unter Zugrundelegung der in ihrer Empfehlung zu diesem Thema enthaltenen Definition der Koexistenz ⁽²⁾ ist Kommission deshalb der Auffassung, dass die von Österreich vorgebrachten Bedenken bezüglich der Koexistenz kaum als spezifisches Problem für den Schutz der Umwelt oder Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag betrachtet werden können.

(69) Die Kommission ist auch der Auffassung, dass Maßnahmen zur Koexistenz, die regional eingeführt werden, im Verhältnis zum wirtschaftlichen Risiko stehen sollten. Im Einklang mit dem neuen Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG und der Empfehlung der Kommission zur Koexistenz müssten solche Maßnahmen i) die jeweilige Art der Kultur, ii) den jeweiligen Verwendungszweck der Kultur und iii) die Frage berücksichtigen, ob eine ausreichende Reinheit nicht auf anderem Wege erzielt werden kann.

(70) Mit Blick auf die von Österreich vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Auszüge aus der Müller-Studie, die zusammen mit der Notifizierung eingereicht wurden, ist festzustellen, dass die klein strukturierte Landwirtschaft gewiss keine Besonderheit dieser Region ist, sondern in allen Mitgliedstaaten vorkommt. Diese Begründung ist deshalb nicht hinreichend, um den Gesetzesentwurf unter Bezugnahme auf Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag zu billigen.

(71) Auch hier unterstützt die Stellungnahme der EFSA nicht die von Österreich geltend gemachten Gründe:

„Die vorgelegten wissenschaftlichen Nachweise enthielten keine oder nur lokal begrenzte wissenschaftliche Daten zu den Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bereits vorhandener oder künftiger Kulturen oder Tiere. Es wurden keine Nachweise darüber vorgelegt, dass dieses Gebiet Österreichs über ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem verfügt, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde, als sie für Österreich insgesamt oder für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt wird. Die Auswirkungen von GVO auf die biologische Vielfalt wurden weder direkt noch durch Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis anhand von entsprechenden Fällen dargelegt.“

⁽²⁾ Siehe Erwägungsgrund 27.

(72) Zu den von der österreichischen Regierung vorgebrachten Argumenten für die Inanspruchnahme des Vorsorgeprinzips weist die Kommission darauf hin, dass „ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip (voraussetzt), dass bei einem Phänomen, Produkt oder Verfahren mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muss und dass sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt⁽¹⁾“. Aus dem Vorsorgeprinzip ergibt sich in der Auslegung durch den Gerichtshof der Gemeinschaft⁽²⁾ außerdem, dass eine Vorsorgemaßnahme nur dann getroffen werden kann, wenn das Risiko — ohne vollen Nachweis seiner Existenz und Tragweite durch schlüssige wissenschaftliche Daten — auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme verfügbaren wissenschaftlichen Daten ausreichend dokumentiert scheint. Eine Vorsorgemaßnahme kann durch die reine Annahme eines Risikos, die sich auf einfache, noch nicht verifizierte wissenschaftliche Vermutungen stützt, nicht zulässig gerechtfertigt sein.

(73) Die Kommission ist der Auffassung, dass die für die Inanspruchnahme des Vorsorgeprinzips vorgetragenen Gründe zu allgemein sind und es ihnen an Substanz mangelt. Ferner hat die EFSA kein Risiko feststellen können, das Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene rechtfertigen würde. Folglich ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

(74) Falls ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, abweichend von Harmonisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft neue einzelstaatliche Bestimmungen einzuführen, muss er diese nach Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt begründen, es muss ein spezifisches Problem für diesen Mitgliedstaat bestehen und dieses Problem muss sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben haben.

(75) Nach Prüfung des österreichischen Antrags ist die Kommission in diesem Fall der Auffassung, dass Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt hat, kein spezifisches Problem für das Gebiet von Oberösterreich besteht, das sich erst nach Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt ergeben hätte und das die Einführung der notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen notwendig erscheinen lässt.

(76) Folglich erfüllt der Antrag Österreichs auf Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen zum Verbot des Einsatzes von GVO in Oberösterreich nicht die in Artikel 95 Absatz 5 genannten Bedingungen.

(77) Nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag billigt die Kommission die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder lehnt diese ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

(78) Da der von Österreich eingereichte Antrag nicht die in Artikel 95 Absatz 5 genannten grundlegenden Bedingungen erfüllt, muss die Kommission nicht prüfen, ob die notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

(79) In Anbetracht der Elemente, die ihr zur sachlichen Beurteilung der Rechtfertigung der notifizierten einzelstaatlichen Maßnahmen zur Verfügung standen, und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Antrag Österreichs auf Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen in Abweichung von der Richtlinie 2001/18/EG, der am 13. März 2003 eingereicht wurde:

— zulässig ist,

— nicht die Bedingungen gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag erfüllt, da Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsumwelt im Zusammenhang mit einem spezifischen Problem in Oberösterreich beigebracht hat.

(80) Daher vertritt die Kommission die begründete Auffassung, dass die ihr notifizierten einzelstaatlichen Bestimmungen nicht gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag gebilligt werden können.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot von GVO in Oberösterreich, notifiziert von Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 2. September 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Mitteilung der Kommission zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM(2000)1 endg. vom 2.2.2000).

⁽²⁾ Siehe insbesondere die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002 in den Rechtssachen T-13/99 und T-70/99, Slg. 2002, S. II-3305.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 8. September 2003****zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse betreffend die Zwischenerhebungen über Rebflächen in maschinenlesbarer Form***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3191)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/654/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die statistischen Erhebungen der Rebflächen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2329/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 80/765/EWG der Kommission vom 8. Juli 1980 zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse betreffend die Zwischenerhebungen über Rebflächen in maschinenlesbarer Form⁽³⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Zwischenerhebungen über die Rebflächen entsprechend einem Tabellenprogramm mit, das nach geografischen Einheiten untergliedert ist. Letztere sind nach dem Verfahren des Artikels 8 der genannten Verordnung festzulegen, d. h. durch Entscheidung der Kommission nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse der Erhebungen über die Rebflächen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auswerten, müssen diese Ergebnisse in einer maschinenlesbarer Form mitteilen. Die Codierung zur Übertragung der Erhebungsergebnisse muss ebenfalls nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 festgelegt werden.
- (4) Es ist aus praktischen Gründen angebracht, dass die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der unter Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 genannten Erhebungen, gleichfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die maschinenlesbare Form für die Einreichung der in Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Daten durch diejenigen Mitgliedstaaten, welche die Ergebnisse ihrer Erhebungen elektronisch auswerten, besteht aus Magnetbändern.

Artikel 2

Die Codierung und die Bestimmungen zur Übertragung des in Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Datenmaterials auf Magnetbänder werden in den Anhängen I und II dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 3

Die Entscheidung 80/765/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 2003

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124.⁽²⁾ ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 213 vom 16.8.1980, S. 34.⁽⁴⁾ Siehe Anhang III.

ANHANG I

BANDAUFBAU ZUR ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE DER ZWISCHENERHEBUNGEN ÜBER REBFLÄCHEN AN EUROSTAT**(Verordnung (EWG) Nr. 357/79)**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I. Das Material, das in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 genannten Merkmalen aufgezeichnet wird, wird Eurostat seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die ihr Erhebungsmaterial elektronisch verarbeiten, wie folgt übermittelt:
1. Bei einer Vollerhebung besteht das Material aus den zusammengefassten Betriebsangaben und nicht aus Angaben über Einzelbetriebe (bei Stichprobenerhebungen sind hochgerechnete Angaben für die Gesamtheit der Betriebe zu liefern).
 2. Die Informationen sind auf Magnetbänder mit 9 Spuren/1 600 BPI (630 Bytes/cm) mit Standard Label zu übermitteln.
 3. Die Informationen sind in Datensätzen mit fester Länge gleich 145 Positionen und in EBCDIC zu liefern.
 4. Dabei dienen die ersten zwei Zonen eines jeden Datensatzes der Identifikation des Datensatzes. Die erste Zone (3 Positionen) gibt die geografische Einheit an, für welche die Codifizierung zu den besonderen Bestimmungen und in Anlage II enthalten ist.
 5. Die zweite Zone (2 Positionen) bezeichnet die Tabelle des Tabellenprogramms, welches in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehen ist. Die Codifizierung der Tabellen ist in den besonderen Bestimmungen angegeben.
 6. Zahl und Größe der Zonen eines jeden Datensatzes variieren von Tabelle zu Tabelle. Wenn die Länge von 145 Positionen bei einigen Tabellen nicht voll benötigt wird, so wird der Datensatz am Ende mit Nullen aufgefüllt.
 7. Die einzelnen Angaben sind in den einzelnen Zonen rechtsbündig einzutragen und werden mit Nullen aufgefüllt. Nicht beantwortete fakultative Angaben sind durch ein Leerfeld bei den entsprechenden „Bytes“ gekennzeichnet.
 8. Die Größe der Rebflächen ist in Ar, die Erzeugung jedoch in Hektolitern anzugeben.
 9. Die Mitgliedstaaten wählen den Blockierungsfaktor und teilen Eurostat den benutzten Blockierungsfaktor mit.
 10. Die Datensätze müssen nach geografischer Einheit, nach Tabelle und nach Veränderung zusammengestellt werden.
 11. Die Standardverfahren für den Versand der Magnetbänder an Eurostat werden zwischen Eurostat und den Mitgliedstaaten festgelegt.
- II. Auf den folgenden Seiten werden für jede Tabelle und für die einzelnen Positionen eines Datensatzes angegeben:
- a) die anzuwendenden Codes,
 - b) die für die jeweilige Position vorgesehene maximale Stellenzahl,
 - c) die fortlaufende Nummerierung der Stellen für die jeweilige Position.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die ersten beiden Positionen eines jeden Datensatzes enthalten folgende Informationen:

	Code	Stellenzahl	Anzahl der Bytes auf dem Band
1. Geografische Einheit	Siehe Anhang II	3	1-3
2. Tabellen		2	4-5
5 ⁽¹⁾	50		
6	60		
7 ⁽¹⁾	70		
8 ⁽¹⁾	80		

⁽¹⁾ Für diese Tabellen haben die Mitgliedstaaten, die ihr Zwischenerhebungsmaterial elektronisch verarbeiten, Eurostat die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Informationen auf Magnetband zuzuschicken.

Tabelle 5 (*)

5.1. <i>Art der Fläche</i>		1	6
In Ertrag	1		
Noch nicht in Ertrag	2		
5.2. <i>Insgesamt</i>			
Fläche (Ar)		10	7-16
5.3. <i>Qualitätswein b.A.</i>			
Flächen zusammen (Ar)		10	17-26
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	11	2	27-28
Fläche (Ar)		10	29-38
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	12	2	39-40
Fläche (Ar)		10	41-50
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	13	2	51-52
Fläche (Ar)		10	53-62
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	14	2	63-64
Fläche (Ar)		10	65-74
5.4. <i>Andere Weine</i>			
Fläche zusammen (Ar)		10	75-84
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	21	2	85-86
Fläche (Ar)		10	87-96
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	22	2	97-98
Fläche (Ar)		10	99-108
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	23	2	109-110
Fläche (Ar)		10	111-120
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	24	2	121-122
Fläche (Ar)		10	123-132
Ertragsklasse V			
Klassifizierung	25	2	133-134
Fläche (Ar)		10	135-144

(*) Bestimmungen: Siehe Anlage I der Entscheidung 79/491/EWG der Kommission.

Tabelle 6

6.1. <i>Weinwirtschaftsjahr</i>		1	6
1979/1981	2		
1981/1982	3		
1982/1983	4		
1983/1984	5		
1984/1985	6		
1985/1986	7		
1986/1987	8		
1987/1988	9		
6.2. <i>Veränderung</i>		1	7
Gerodet oder nicht mehr bewirtschaftet	1		
Neubepflanzt	2		
Wiederbepflanzt	3		
6.3. <i>Insgesamt</i>			
Fläche (Ar)		10	8-17
6.4. <i>V.q.p.r.d.</i>			
Fläche zusammen (Ar)		10	18-27
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	11	2	28-29
Fläche (Ar)		10	30-39
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	12	2	40-41
Fläche (Ar)		10	42-51
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	13	2	52-53
Fläche (Ar)		10	54-63
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	14	2	64-65
Fläche (Ar)		10	66-75
6.5. <i>Andere Weine</i>			
Flächen zusammen (Ar)		10	76-85
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	21	2	86-87
Fläche (Ar)		10	88-97
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	22	2	98-99
Fläche (Ar)		10	100-109
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	23	2	110-111
Fläche (Ar)		10	112-121
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	24	2	122-123
Fläche (Ar)		10	124-133
Ertragsklasse V			
Klassifizierung	25	2	134-135
Fläche (Ar)		10	136-145

Tabelle 7

7.1. <i>Weinwirtschaftsjahr</i>		1	6
1979/1981	2		
1981/1982	3		
1982/1983	4		
1983/1984	5		
1984/1985	6		
1985/1986	7		
1986/1987	8		
1987/1988	9		
7.2. <i>Alkoholgehalteinheit</i>		1	7
% Volumen	1		
°Oechsle	2		
7.3. <i>Qualitätswein b. A.</i>			
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	11	2	8-9
Erzeugung (hl)		10	10-19
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	12	2	20-21
Erzeugung (hl)		10	22-31
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	13	2	32-33
Erzeugung (hl)		10	34-43
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	14	2	44-45
Erzeugung (hl)		10	46-55
Alkoholgehalt (1 Dezimale, 1 virtuelles Komma)		3	56-58
7.4. <i>Andere Weine</i>			
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	21	2	59-60
Erzeugung (hl)		10	61-70
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	22	2	71-72
Erzeugung (hl)		10	73-82
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	23	2	83-84
Erzeugung (hl)		10	85-94
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	24	2	95-96
Erzeugung (hl)		10	97-106
Ertragsklasse V			
Klassifizierung	25	2	107-108
Erzeugung (hl)		10	109-118
Alkoholgehalt (1 Dezimale, 1 virtuelles Komma)		3	119-121

Tabelle 8

8.1. <i>Anfangsjahr</i>	Wirkliches Jahr	4	6-9
8.2. <i>Zeichen</i>			
+	1	1	
-	2		
8.3. <i>Qualitätswein b.A.</i>			
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	11	2	10-11
Zeichen		1	12
Veränderung (1 Dezimale, 1 virtuelles Komma)		3	13-15
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	12	2	16-17
Zeichen		1	18
Veränderung		3	19-21
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	13	2	22-23
Zeichen		1	24
Veränderung		3	25-27
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	14	2	28-29
Zeichen		1	30
Veränderung		3	31-33
8.4. Andere Weine			
Ertragsklasse I			
Klassifizierung	21	2	34-35
Zeichen		1	36
Veränderung		3	37-39
Ertragsklasse II			
Klassifizierung	22	2	40-41
Zeichen		1	42
Veränderung		3	43-45
Ertragsklasse III			
Klassifizierung	23	2	46-47
Zeichen		1	48
Veränderung		3	49-51
Ertragsklasse IV			
Klassifizierung	24	2	52-53
Zeichen		1	54
Veränderung		3	55-57
Ertragsklasse V			
Klassifizierung	25	2	58-59
Zeichen		1	60
Veränderung		3	61-63

ANHANG II

GEOGRAFISCHE EINHEITEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/79

	Code		Code
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Anbaugebiete)	100	Catalunya C (provincias de Girona y Lleida)	712
Ahr	101	Illes Balears	713
Mittelrhein	102	Castilla y León A (provincia de Burgos)	714
Mosel-Saar-Ruwer	103	Castilla y León B (provincia de León)	715
Nahe	104	Castilla y León C (provincia de Valladolid)	716
Rheinhessen	105	Castilla y León D (provincia de Zamora)	717
Pfalz	106	Castilla y León E (provincias de Ávila, Palencia, Salamanca, Segovia y Soria)	718
Hessische Bergstraße	107	Madrid	719
Rheingau	108	Castilla-La Mancha A (provincia de Albacete)	720
Württemberg	109	Castilla-La Mancha B (provincia de Ciudad Real)	721
Baden	110	Castilla-La Mancha C (provincia de Cuenca)	722
Franken	111	Castilla-La Mancha D (provincia de Guadalajara)	723
Saale-Unstrut	112	Castilla-La Mancha E (provincia de Toledo)	724
Sachsen	113	Comunidad Valenciana A (provincia de Alicante)	725
GRIECHENLAND	600	Comunidad Valenciana B (provincia de Castellón)	726
Ανατολική Μακεδονία, Θράκη	601	Comunidad Valenciana C (provincia de Valencia)	727
Κεντρική Μακεδονία	602	Región de Murcia	728
Δυτική Μακεδονία	603	Extremadura A (provincia de Badajoz)	729
Ήπειρος	604	Extremadura B (provincia de Cáceres)	730
Θεσσαλία	605	Andalucía A (provincia de Cádiz)	731
Ιόνια Νησιά	606	Andalucía B (provincia de Córdoba)	732
Δυτική Ελλάδα	607	Andalucía C (provincia de Huelva)	733
Στερεά Ελλάδα	608	Andalucía D (provincia de Málaga)	734
Αττική	609	Andalucía E (provincias de Almería, Granada, Jaén y Sevilla)	735
Πελοπόννησος	610	Canarias	736
Βόρειο Αιγαίο	611		
Νότιο Αιγαίο	612		
Κρήτη	613		
SPANIEN (Provinzen oder autonome Regionen)	700	FRANKREICH (Departements oder Gruppen von Departements)	200
Galicia	701	Aude	201
Principado de Asturias	702	Gard	202
Cantabria	703	Hérault	203
País Vasco A (Territorio Histórico de Álava)	704	Lozère	204
País Vasco B (Territorios Históricos de Guipúzcoa y Vizcaya)	705	Pyrénées-Orientales	205
Navarra	706	Var	206
La Rioja	707	Vaucluse	207
Aragón A (provincia de Zaragoza)	708	Bouches-du-Rhône	208
Aragón B (provincias de Huesca y Teruel)	709	Gironde	209
Catalunya A (provincia de Barcelona)	710	Gers	210
Catalunya B (provincia de Tarragona)	711	Charente	211

	Code		Code
Charente-Maritime	212	Lodi	324
Ardèche	213	Bolzano-Bozen	325
Aisne	214	Trento	326
Seine-et-Marne	215	Verona	327
Ardenne, Aube, Marne, Haute-Marne	250	Vicenza	328
Cher, Eure-et-Loir, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loiret	251	Belluno	329
Côte-d'Or, Nièvre, Saône-et-Loire, Yonne	252	Treviso	330
Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Vosges	253	Venezia	331
Bas-Rhin, Haut-Rhin	254	Padova	332
Doubs, Jura, Haute-Saône, Territoire de Belfort	255	Rovigo	333
Loire-Atlantique, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée	256	Pordenone	334
Deux-Sèvres, Vienne	220	Udine	335
Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques	221	Gorizia	336
Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Lot, Hautes-Pyrénées, Tarn, Tarn-et-Garonne	222	Trieste	337
Corrèze, Haute-Vienne	223	Piacenza	338
Ain, Drôme, Isère, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie	224	Parma	339
Cantal, Allier, Haute-Loire, Puy-de-Dôme	257	Reggio nell'Emilia	340
Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes	225	Modena	341
Corse-du-Sud, Haute-Corse	258	Bologna	342
ITALIEN (Provinzen)	300	Ferrara	343
Torino	301	Ravenna	344
Vercelli	302	Forlì	345
Novara	303	Rimini	346
Cuneo	304	Massa Carrara	347
Asti	305	Lucca	348
Alessandria	306	Pistoia	349
Biella	307	Firenze	350
Verbano — Cusio — Ossola	308	Livorno	351
Aosta	309	Pisa	352
Imperia	310	Arezzo	353
Savona	311	Siena	354
Genova	312	Grosseto	355
La Spezia	313	Prato	356
Varese	314	Perugia	357
Como	315	Terni	358
Sondrio	316	Pesaro e Urbino	359
Milano	317	Ancona	360
Bergamo	318	Macerata	361
Brescia	319	Ascoli Piceno	362
Pavia	320	Viterbo	363
Cremona	321	Rieti	364
Mantova	322	Roma	365
Lecco	323	Latina	366
		Frosinone	367
		Caserta	368
		Benevento	369
		Napoli	370
		Avellino	371

	Code		Code
Salerno	372	Ragusa	398
L'Aquila	373	Siracusa	399
Teramo	374	Sassari	400
Pescara	375	Nuoro	401
Chieti	376	Cagliari	402
Campobasso	377	Oristano	403
Isernia	378	LUXEMBURG (Großherzogtum)	500
Foggia	379	(bildet eine geografische Einheit)	
Bari	380	ÖSTERREICH	900
Taranto	381	Burgenland	901
Brindisi	382	Niederösterreich	902
Lecce	383	Steiermark	903
Potenza	384	Wien und die anderen Bundesländer	904
Matera	385		
Cosenza	386	PORTUGAL	800
Catanzaro	387	Entre Douro e Minho	801
Reggio di Calabria	388	Trás-os-Montes	802
Crotone	389	Beira Litoral	803
Vibo Valentia	390	Beira Interior	804
Trapani	391	Ribatejo e Oeste	805
Palermo	392	Alentejo	806
Messina	393	Algarve	807
Agrigento	394	Região Autónoma dos Açores	808
Caltanissetta	395	Região Autónoma da Madeira	809
Enna	396	VEREINIGTES KÖNIGREICH	550
Catania	397	(bildet eine geografische Einheit)	

ANHANG III

Aufgehobene Entscheidung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Entscheidung 80/765/EWG der Kommission	(ABl. L 213 vom 16.8.1980, S. 34)
Entscheidung 85/621/EWG der Kommission	(ABl. L 379 vom 31.12.1985 S. 12)
Entscheidung 96/20/EG der Kommission, nur betreffend die Bezugnahme in Artikel 1 aus Anhang II der Entscheidung 80/ 765/EWG	(ABl. L 7 vom 10.1.1996 S. 6)
Entscheidung 1999/661/EG der Kommission, nur betreffend die Bezugnahme in Artikel 1 aus Anhang II der Entscheidung 80/ 765/EWG	(ABl. L 261 vom 7.10.1999, S. 42)

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Entscheidung 80/765/EWG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1-2	Artikel 1-2
—	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV